



Zahl: VIe-52.0102

Bregenz, am 22.06.2007

Auskunft:

Betreff:

Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Baurestmassen samt einem Zwischenlager- und Vorbereitungsplatz im Nahebereich der Anlage

B e s c h e i d

Die R [REDACTED] GmbH & Co, [REDACTED], hat mit Eingabe vom 19. Dezember 2005 unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer im Wesentlichen auf den GST-NRn [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], alle GB [REDACTED] (Bereich Kalksteintagebau [REDACTED]), zu errichtenden Aufbereitungsanlage für Baurestmassen ange-sucht.

Mit Eingabe vom 09. März 2006 dehnte die Konsenswerberin Ihr Ansuchen dahin-gehend aus, dass nunmehr auch ein Zwischenlager- und Vorbehandlungsplatz in Na-hebereich der vorangeführten Anlage auf den GST-NRn [REDACTED] und [REDACTED], beide GB [REDACTED], errichtet und betrieben werden soll.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der kommissionellen Verhandlung am 06. Februar 2006, sowie der eingereichten Plan-und Beschreibungsunterlagen vom 19. Dezember 2005, 08. Februar 2006 (lärmetechnisches Gutachten DI [REDACTED]), 06. März 2006 (Zwischenlager- und Vorberei-tungsplatz samt lärmetechnischem Gutachten DI [REDACTED]) und 16. März 2006 (Konkretisierungen des Zwischenlager- und Vorbereitungsplatzes) ergibt sich folgen-der

Sachverhalt :

1. Allgemeines

Die R [REDACTED] GmbH & Co, [REDACTED], betreibt auf dem Gelände des Stein-bruches U [REDACTED] in H [REDACTED] unter anderem eine bisher als AP4 bzw APK4 be-zeichnete Brechanlage. Diese ist im Wesentlichen auf den GST-Nrn [REDACTED] und [REDACTED], beide GB [REDACTED], situiert. Die Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan der Stadt H [REDACTED] als Freifläche Sondergebiet – Steinbruch ausgewiesen und stehen

im Eigentum der [REDACTED] R [REDACTED] Gesellschaft mbH. Diese hat der Realisierung des gegenständlichen Projektes schriftlich zugestimmt.

Die bestehende und bisher ausschließlich mit mineralischen Rohstoffen beschickte Anlage des Typs APK4 soll nunmehr durch eine neue Anlage des Typs VARK12/30-2 – RHS 13/13/3 ersetzt werden. Der Standort soll beibehalten werden und befindet sich somit weiterhin innerhalb der 300 m Sicherheitszone des Steinbruches. Bei Sprengarbeiten ist sichergestellt, dass den Anordnungen des Sprengbefugten Folge geleistet wird. Die nach Mineralrohstoffgesetz zuständige Behörde beurteilte den Maschinentausch als nicht bewilligungspflichtige Änderung im Sinne des § 199 Abs 9 MinroG. Es ist somit davon auszugehen, dass die Anlage zur Aufbereitung der im Wesentlichen bergfreien mineralischen Rohstoffe bergrechtlich bewilligt ist.

Als Inputfraktionen gelangen nunmehr sowohl dem Berg- als auch dem Abfallrecht unterliegende Chargen zur Anwendung. Auf Grund der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 1 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) erstreckt sich das gegenständliche Verfahren jedoch nur auf solche Fraktionen, die als Abfälle im Sinne des vorgenannten Gesetzes gelten, so dass jeweils eine entsprechende Chargentrennung erfolgt. Eine Mischverwendung der Anlage nach den Regimen des Mineralrohstoffgesetzes bzw des Abfallwirtschaftsrechtes zur selben Zeitspanne ist nicht Projektsgegenstand.

Klargestellt wird, dass die in den eingereichten Planunterlagen ersichtliche Verknüpfung der gegenständlichen Anlage mit dem Vorbrecher ausschließlich die bergrechtlich bewilligte Anlage betrifft und keine Abfallströme über diese Verknüpfung laufen.

2. Neue Anlage

Die Aufbereitungsanlage der Marke SBM Wagneder GmbH, Laakirchen, Typ VARK12/30-2 – RHS 13/13/3, besteht im Wesentlichen aus folgenden (verketteten) Einzelkomponenten:

- 2 Bunkereinheiten
- Hydraulischer Schubwagen zur Dosierung
- Dosierplattenband
- Prallbrecher
- Fe-Abscheider
- Siebmaschine
- Förderbänder

In der (abfallwirtschaftsrechtlichen) Anlage sollen Keramik, Straßenaufbruch, Betonabbruch sowie Bodenaushübe, diese jedoch eingeschränkt auf Fels, Steine bzw kiesige Aushübe, behandelt werden. Entgegen den eingereichten Beschreibungsunterlagen sollen insbesondere Gleisschotter und Bau-/Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen nicht behandelt werden. In der Anlage werden somit ausschließlich nicht gefährliche Abfälle nach der ÖNORM S 2100 in Verbindung mit Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung behandelt.

Arbeitsablauf

Rohmaterial mit einer Kantenlänge bis zu 800 mm wird mittels Radlader oder Muldenkipper in den 30 m³ fassenden Bunker aufgegeben. Über den hydraulischen Schubwagen, der eine Dosierung bis 200 t/h erlaubt, gelangt das Material auf einen 2-Deck-Vorabscheider.

Korngrößen über 80 mm werden dem Prallbrecher zugeführt, während die Zwischenfraktion (32/80) über eine Schurre zum gebrochenen Material zugegeben wird. Die abgesiebte Fraktion kann mittels eines reversiblen Bandes entweder gehäuft oder dem gebrochenen Material zugegeben werden.

In weiterer Folge erfolgt eine Fe-Abscheidung und Einbringung des gebrochenen Materials in eine weitere Siebmaschine. Diese nimmt eine Trennung in die Korngrößen 22, 32 und 63 mm vor. Steuerungstechnisch ist sowohl eine eigenständige Abhäufung der Feinfraktion als auch Zudosierung zu den beiden anderen Größenklassen möglich. Das Grobkorn (> 63 mm) kann gemeinsam mit den Fraktionen 22/32 und 32/63 (wieder) in den Brecherkreislauf gebracht werden.

Eine weitere Möglichkeit der Materialaufgabe ist durch eine zweite Aufgabereinheit gegeben. Über diese kann insbesondere die Körnung 45/250 aufgegeben werden. Über ein Sieb erfolgt eine Aufspaltung in die Korngrößen 45/70, 70/140 und 140/250. In der Folge erfolgt eine Einschleusung dieses Materials vor den Fe-Abscheider. Der restliche Behandlungsgang entspricht den obigen Ausführungen.

Als Haufwerke können somit im Wesentlichen folgende Korngrößen gebildet werden: 0/32, 0/22, 0/63, 32/63 und 22/32 (weitere als Zwischenfraktion möglich: 70/140, 140/250).

Zur Staubminderung erfolgt im Bereich der Transportwege eine regelmäßige Befeuchtung mittels Sprinklerfahrzeugen (zB Druckfass). Die Anlage selbst ist mit Vorrichtungen zur Wassereindüsung sowie mit Schutzhauben an den Sieben versehen.

Das für die Wasserbedüsung der Anlage benötigte Wasser wird der Betriebswasserversorgung des Steinbruches entnommen. Diese wird entweder über das Netz der Stadt Dornbirn oder durch ein bereits bestehendes Staubecken in einem öffentlichen Gerinne samt weiterer Ableitung in das Steinbruchareal gespeist. Jedenfalls soll die bisherige Konsenswassermenge durch die Bedüsung nicht überschritten werden. Diesbezüglich wird auf den wasserrechtlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 16. September 2004, Zl [REDACTED], mit dem eine bis 31. Dezember 2014 befristete wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wässern aus einem öffentlichen Gerinne für die Betriebswasserversorgung (11 l/sec, 400 m³/Tag, 40.000 m³/Jahr) genehmigt wurde, verwiesen. Die landschaftsschutzrechtliche Bewilligung der Wasserentnahme bzw Bachregulierung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 27. Juni 1978, Zl [REDACTED], erteilt. Am bestehenden wasserrechtlichen bzw naturschutzrechtlichen Konsens werden keine Änderungen vorgenommen.

Eine Konformitätserklärung über die verkettete Anlage wird von der Konsenswerberin noch nachgereicht. Die Versorgung der Elektromotoren mit elektrischer Energie erfolgt durch eine vor Ort bereits bestehende und nicht geänderte Zuleitung (Gesamtanschlusswert 350 kW_{elektrisch}).

Ergänzend zu den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen soll die Brech- und Siebanlage lärmtechnisch verbessert werden. Dies ist teilweise bereits mittels 16 mm dicken OSB-Platten erreicht worden, die direkt an der Lärmquelle des Brechers installiert wurden. Die Einhausung des Siebes durch einen Lärmschirm soll weitere lärmtechnische Verbesserungen bewirken. Um eine Schwingungsübertragung des Siebes auf die Abschirmung zu verhindern, wurde die OSB-Plattenwand auf ein eigenes Fundament gestellt. Angemerkt wird, dass die Lärmschutzmaßnahmen dauerhaft wirken sollen, somit auch bei der Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen.

3. Zwischenlager- und Vorbereitungsplatz

Südwestlich der Aufbereitungsanlage soll ein ca 5.000 m² großer Zwischenlagerplatz errichtet und betrieben werden. Die maximale Gesamtlagermenge beträgt ca 15.000 m³, der maximale Jahresdurchsatz ca 30.000 m³. Entsprechend den Angaben der Antragstellerin ist davon auszugehen, dass nur etwa 50 % der Fläche genutzt werden wird.

Die hauptsächliche Vorzerkleinerung der Baurestmassen erfolgt entweder vor der Anlieferung oder auf einem anderen Platz auf der Betriebsanlage der Konsenswerberin. Es ist jedoch vorgesehen, weitergehende Zerkleinerungsarbeiten mittels Betonschere bzw -zange im Platzbereich durchzuführen und das so vorbereitete Material mittels Radlader in den angrenzend situierten Brecher aufzugeben.

Die Baurestmassen werden mittels LKW angeliefert, abgekippt und allenfalls mit Radlader oder Bagger auf dem Vorbereitungsplatz angehäuft. Die maximale Fahrfrequenz der Zulieferung soll 3-4 LKW pro Stunde betragen.

Nördlich, westlich und großteils auch südlich ist der Zwischenlagerplatz von einem massiven Wall umgeben. Die einzelnen Haufwerke werden so gehalten, dass sie die Dammkrone nicht überragen. Abkippvorgänge vom Damm aus finden keine statt.

4. Sonstiges

Die Betriebszeiten werden mit Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird die Anlage nicht betrieben. Diese Zeiten gelten auch für den Zwischenlager- und Vorbereitungsplatz.

Die maximale Jahresdurchsatzleistung an Abfällen beträgt 100.000 t. Demgegenüber steht nach Angaben der Betreiberin ein Jahresdurchsatz an mineralischen Rohstoffen von ca 350.000 t.

[redacted] und [redacted] und [redacted] und [redacted] Familie [redacted] und [redacted] wandten ein, durch die Realisierung des Vorhabens würden der Uhu und andere geschützte Tierarten stark gefährdet werden. Emissions- und Immissionsmessungen seien bei günstigsten Verhältnissen erfolgt. Die Datengrundlage bzw die Art der Lärmberechnung des den Antragsunterlagen beigelegten Lärmgutachtens werde in Zweifel gezogen. Der Staub auf den Fenstern sei eindeutig als Kalksteinstaub aus dem Steinbruch zu definieren. Werde der Steinbruchbetrieb nicht eingestellt, sondern die Brechanlage gebaut werden, verschlechtere sich die Lebensqualität auf lange Sicht. Der Steinbruchbetrieb sei einzustellen und das Gelände zu renaturieren.

[redacted] wandten ein, durch die Realisierung des Vorhabens würden der Uhu und andere geschützte Tierarten stark gefährdet werden. Emissions- und Immissionsmessungen seien bei günstigsten Verhältnissen erfolgt. Die Datengrundlage bzw die Art der Lärmberechnung des den Antragsunterlagen beigelegten Lärmgutachtens werde in Zweifel gezogen. Der Staub auf den Fenstern sei eindeutig als Kalksteinstaub aus dem Steinbruch zu definieren. Werde der Steinbruchbetrieb nicht eingestellt, sondern die Brechanlage gebaut werden, verschlechtere sich die Lebensqualität auf lange Sicht. Der Steinbruchbetrieb sei einzustellen und das Gelände zu renaturieren.

Die Nachbarn [redacted] und [redacted] und [redacted] wandten ein, dass laut Unterlagen ein veraltetes Gutachten von 2001 zur Beurteilung des Projektes herangezogen worden seien. Die Lärmmessungen seien an einem nicht repräsentativen Tag vorgenommen worden. Ferner dürfe die Krone des nunmehrigen Dammes nicht befahren werden und müsse der Damm als Pufferzone zum geschützten Landschaftsteil K [redacted] wiederbewaldet und verlängert werden. Dies entspräche den Protokollen der Alpenkonvention.

Die Nachbarn [redacted] bemerkten, dass die Belastung durch Lärm und Staub unzumutbar sei und es vermehrt gesundheitliche Schäden bei Kindern, die im Bereich Unterklien wohnhaft sind, gebe.

Die Nachbarn [redacted] brachten vor, dass die Stabilität der Steinbruchwand oberhalb der Sieb- und Brechanlage zu bezweifeln sei. Weiters führe der U [redacted] kaum noch Wasser und dennoch soll das Wasser für die Brechanlage abgezogen werden. Der Standort der Anlage sei zu nahe beim Wohngebiet.

Der Grundstücksnachbar [redacted] brachte in der mündlichen Verhandlung am 06. Februar 2006 vor, dass es durch das Projekt zu einer untragbaren Entwertung seines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes komme. Außerdem sei das Grundstück

nach Errichtung der Anlage unbenutzbar. Ferner sei die Qualität der Quelle U [REDACTED] beeinträchtigt.

Die Nachbarin [REDACTED], vertreten durch Dr A [REDACTED] H [REDACTED], wandte in der mündlichen Verhandlung ein, durch den Betrieb des Brechers komme es durch zusätzliche LKW-Fahrten, das Abkippen der Betonabfälle und das Brechen zu unzumutbaren Lärm- und Staubbelaustigungen sowie Gesundheitsschädigungen. Das Zwischenlager im Nahebereich des Brechers führe auf Grund der zusätzlichen Manipulationen zu weiteren Lärmbeeinträchtigungen.

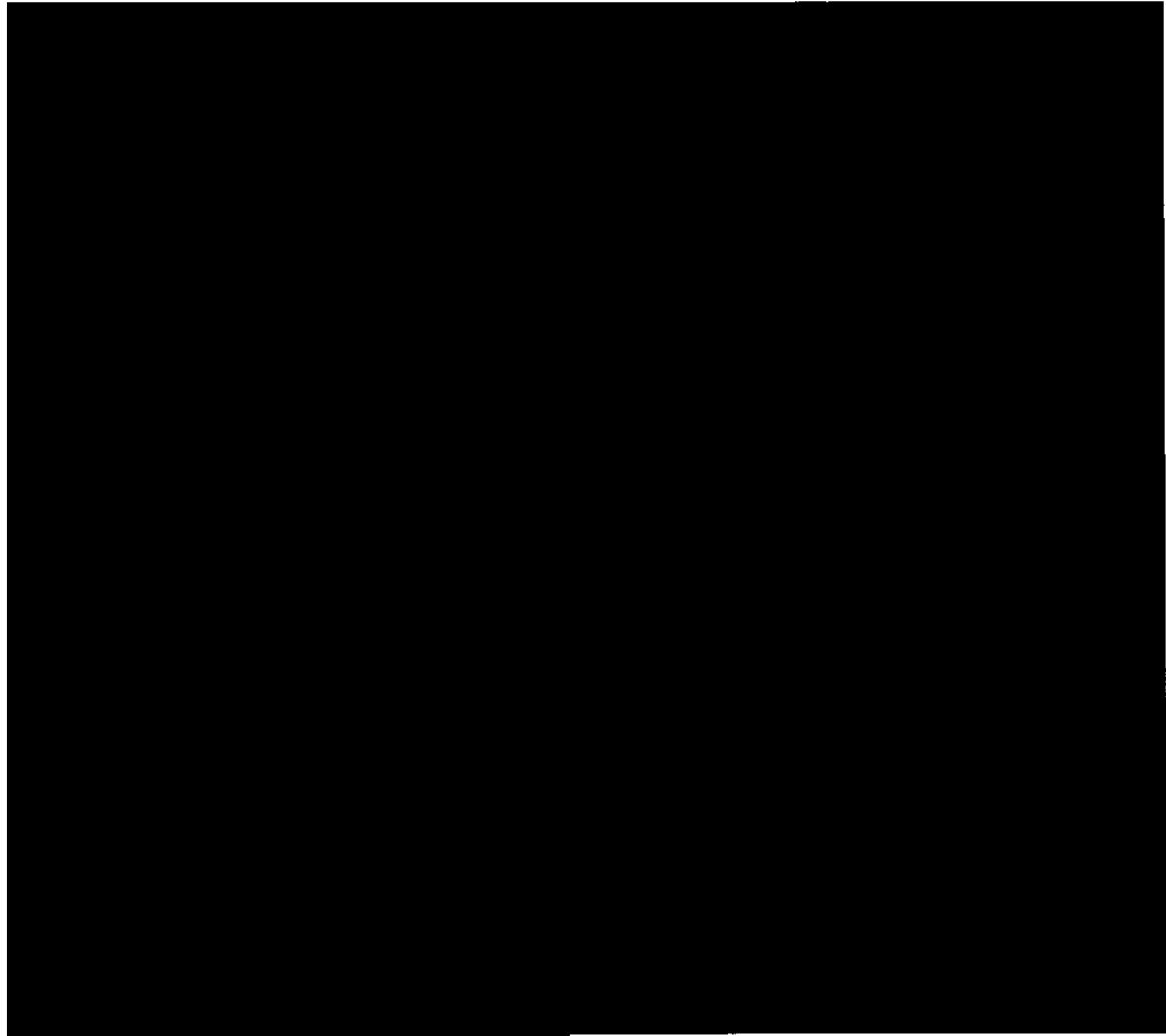
Der Nachbar [REDACTED] ergänzte sein schriftliches Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie in mehreren folgenden Schriftsätzen dahingehend, dass sich die Angaben des den Antragsunterlagen beiliegenden lärmtechnischen Gutachtens von DI [REDACTED] nicht mit den Ausführungen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen in Einklang bringen ließen. Dessen Gutachten sei daher nicht nachvollziehbar. Außerdem sei die Staubbelaustigung unzumutbar und würde diese die Gesundheit der Kinder beeinträchtigen. Die Gesamtbelastung im Steinbruchgelände wachse konstant, weil viele neue Lärm und Staub verursachende Maschinen und Anlagen dazugekommen seien. Zusätzliche Lärm- und Staubbelaustigung erfolge durch das Zubringen der Materialien durch Schwerfahrzeuge. Außerdem schlieÙe er eine Gefährdung des Quelleinzugsgebietes nicht aus, da sämtliche Abwässer der neuen Recyclingbrechanlage an Ort und Stelle versickern würden. Es fänden Abkippvorgänge von der oberen Dammkrone statt.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass [REDACTED] seine Einwendungen nicht in seiner damaligen Funktion als Mitglied des Umweltausschusses der Stadt H [REDACTED], sondern als Wohnnachbar vorgebracht hat.

Der Nachbar [REDACTED] gab in der mündlichen Verhandlung am 06. Februar 2006 an, dass die Sachverständigen bei der Beurteilung der Anlage sämtliche Tätigkeiten zur Beschickung der Anlage nicht berücksichtigt hätten. Dies gelte insbesondere auch im Hinblick auf eine erforderliche Zwischendeponierung der Inputfraktion.

Der Nachbar [REDACTED] ergänzte sein Vorbringen sowohl in der mündlichen Verhandlung sowie ebenfalls wiederholt in schriftlicher Form dahingehend, dass sich der jetzige Standort direkt am geschützten Landschaftsteil K [REDACTED] befinde, was mit der entsprechenden naturschutzrechtlichen Verordnung nicht in Einklang zu bringen sei. Außerdem komme die Alpenkonvention mit dem Protokoll „Bodenschutz“ zur Anwendung. Weiters wandte [REDACTED] ein, dass das Quellwassergerinne – besonders auch durch abgekippte Betonschlamm, welche in den Boden versickern – negativ beeinträchtigt würde und die Anlage unzulässigerweise auf dem Quellschutzgebiet situiert würde. Schließlich brachte [REDACTED] vor, dass ein UVP-Verfahren durchzuführen sei.

Mit Schreiben vom 22.05.2007 wurden die Einwendungen nochmals zusammengefasst und brachten [REDACTED]



im Wesentlichen vor, dass das Projekt nicht ordnungsgemäß eingereicht worden sei und es sich nicht um einen Austausch, sondern eine Neuanlage handle. Der gewählte Standort sei nicht zulässig, da sich der Brecher auf einem Quelleinzugsgebiet befinde und Auswirkungen und Beeinträchtigungen des U**██████████**baches und des Trinkwassers zu befürchten seien. Die Anlage sei ohne hochabsorbierende Einhausung in Betrieb genommen worden. Weiters bezweifle man die Schlüssigkeit der Gutachten des gewässerschutztechnischen, lufthygienischen und lärmtechnischen Amtssachverständigen. Ein geologisches und hydrologisches Gutachten werde gefordert.

Es wird festgehalten, dass die verschiedenen Einwände der Nachbarn teilweise mehrfach vorgebracht wurden. Sämtliche Einwendungen wurden inhaltlich den Sachverständigen zur Kenntnis gebracht und in den jeweiligen Gutachten und Stellungnahmen berücksichtigt.

Im Übrigen ergibt sich der Sachverhalt aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 19. Dezember 2005, 08. Februar 2006 (lärmtechnisches Gutachten DI **██████████**), 06. März 2006 (Zwischenlager- und Vorbereitungsplatz

samt lärmtechnischem Gutachten DI [REDACTED]) und 16. März 2006 (Konkretisierungen des Zwischenlager- und Vorbereitungsplatzes).

Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ergeht seitens des Landeshauptmannes von Vorarlberg als Abfallwirtschaftsbehörde erster Instanz folgender

Spruch:

I.

Gemäß den §§ 37 Abs 1, 38 Abs 1, 3 und 6, 43 Abs 1 und 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102/2002 idgF, in Verbindung mit den §§ 74 und 77 Gewerbeordnung 1994, BGBl 194/1994 idgF, sowie den §§ 93 Abs 1 und 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994 idgF, wird der R [REDACTED] GmbH & Co, [REDACTED], nach den gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 mitzuvollziehenden bundesrechtlichen Bestimmungen die

abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer im Wesentlichen auf den GST-Nrn [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], alle GB H [REDACTED], situierten Aufbereitungsanlage für Baurestmassen vom Typ VARK12/30-2-RHS 13/13/3 sowie die Errichtung und den Betrieb eines ca 5.000 m² großen Zwischenlager- und Vorbehandlungsplatz südwestlich der Aufbereitungsanlage auf den GST-NRN [REDACTED] und [REDACTED], GB H [REDACTED], nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes sowie der eingereichten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen vom Dezember 2005, Februar 2006 und März 2006 unter Vorschreibung nachfolgender Bedingung und Auflagen erteilt:

A) Bedingung

Die Schallschutzwände mit anlagenseitig schallabsorbierender Verkleidung sind an der Westseite der Brechanlage und auch der Siebanlage in einem solchen Ausmaß und auch in einer solchen Qualität auszuführen, dass auf Grund von Kontrollmessungen bei Anlagenbetrieb (ohne Ladetätigkeiten und Verkehr) und einer daraus abgeleiteten Ausbreitungsrechnung beim Haus [REDACTED] bei Vollbetrieb der Anlage mit grobem Betonabbruchmaterial ein anteiliger auf die Brech- und Siebanlage zurückzuführender Immissionspegel von 46 dB nicht überschritten wird. Diese Forderung gilt sinngemäß für das Haus [REDACTED], jedoch mit einem maximalen Immissionspegel von 44 dB.

B) Auflagen

1. abfalltechnische Auflagen:

- a) Es dürfen nur folgende Abfallarten gemäß ÖNORM S 2100 in Verbindung mit Anlage 5 Abfallverzeichnisverordnung idgF zwischengelagert und aufbereitet werden:

SN	Spezifizierung	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31407		Keramik	
31407	17	Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen gemäß Punkt 2.1.1 des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31410		Straßenaufbruch	
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung ¹
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1 ¹
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2 ¹
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2G ¹
31411	33	Bodenaushub	Baurestmassenqualität ¹
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial mit kleiner 5 % bodenfremde Bestandteile
31411	35	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial mit größer 5 % bodenfremde Bestandteile
31427		Betonabbruch	
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen gemäß Punkt 2.1.1 des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG

¹ eingeschränkt auf Fels und Steine bzw kiesige Aushübe

- b) Die Lagerung der Inputmaterialien im Zwischenlager hat jeweils getrennt nach Abfallschlüsselnummern und Spezifizierung zu erfolgen. Es sind zu diesem Zweck, sofern aus Platzgründen erforderlich, entsprechende Abtrennungen zwischen den spezifizierten Chargen vorzunehmen.
- c) Beim Wechsel zwischen Bergbaumaterialien und Abfällen gemäß abfalltechnischer Auflage a) als Inputmaterial ist die Anlage leer zu fahren und gegebenenfalls entsprechend zu reinigen.
- d) Längstens binnen 1 Jahres nach Betriebsaufnahme ist ein Abfallwirtschaftskonzept entsprechend den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zu erstellen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei abfalltechnisch relevanten Änderungen, zumindest jedoch alle 5 Jahre, fortzuschreiben.
- e) Zur Dokumentation der Durchsatzmenge ist dem Abfallwirtschaftskonzept eine jährliche tabellarische Input-/Outputbilanzierung auf Basis der abfallrechtlich erforderlichen Aufzeichnungen anzuschließen. Diese ist wie

auch das Abfallwirtschaftskonzept der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

- f) Es dürfen nur weitgehend sortenreine, dh von Fremdstoffen freie und nicht kontaminierte Abfälle aufbereitet werden.
- g) Der Betreiber hat sich über die Herkunft der Abfälle zu informieren. Liegt Material von Baustellen vor, bei denen auf Grund der früheren Verwendung mit einer Kontamination zu rechnen ist, hat sich der Betreiber zu vergewissern, dass er nur unbedenkliches Material übernimmt.
- h) Das hergestellte Recyclingmaterial ist vom Betreiber – zumindest visuell – ständig auf eine ausreichende und gleich bleibende Qualität hin zu kontrollieren. Sollten optische Unregelmäßigkeiten oder der Geruch auf eine Verunreinigung hinweisen, ist dieses Material im Hinblick auf einen weiteren Einsatz einer chemischen Untersuchung oder geeigneten Behandlung zu unterziehen.

2. lufthygienische Auflagen:

- a) Bei der Bedüsung ist ein Zählgerät für den Wasserverbrauch zu montieren. Die monatlichen Summen des verbrauchten Wassers sind im Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Dieses ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- b) Die Benetzung der Fahrwege hat an jedem dritten Tag einer Trockenperiode im Zeitraum April bis Oktober zu erfolgen. Über den Benetzungsvorgang sind Aufzeichnungen zu führen.
- c) Im Hinblick auf die Staubminderung sind die eingehausten Teile der Anlage (mindestens) alle drei Jahre zu prüfen. Über den Prüfvorgang hat ein technisches Büro eine schriftliche Bestätigung zu erstellen, die der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- d) Der Baumbestand entlang der Grundstücksgrenze Richtung Süd und West ist durch Pflanzung von Bäumen mit einer Mindesthöhe von fünf Metern so zu verdichten, dass die vorhandenen Lücken geschlossen werden.
- e) Der zur Beschickung eingesetzte Radlader und der auf dem Zwischenlager- und Aufbereitungsplatz verwendete Hydraulikbagger sind binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Bescheides nach dem Stand der Technik mit einem Partikelfilter auszustatten. Auf geprüfte Filter wie zB die VERT-Filterliste (www.umwelt-schweiz.ch/buwal) wird hingewiesen. Es sind nachweislich geprüfte Filter einzusetzen; eine regelmäßige Wartung und Regeneration ist technisch und organisatorisch sicherzustellen.

3. Auflagen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes

- a) Absturzgefährdete Bereiche bei der Materialaufgabe sind in geeigneter Weise, zB durch Hochziehen der Blechbunker und entsprechend hohe Anfahrsschwellen, zu sichern.
- b) Absturzgefährdete Bereiche bei den Zufahrtsrampen zu den beiden Aufgabebunkern sind ebenfalls in geeigneter Weise (Leitschiene, entsprechend etwa 1 m hohe Steinsetzungen) zu sichern.
- c) Möglicher Absturz von Felsmaterial von Förderbändern (begehbare Bereiche unter den Förderanlagen) ist durch geeignete Maßnahmen (Unterfangnetze) zu verhindern.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass seit 01. Jänner 2006 gemäß § 3 Abs 1a Ziffer 6 Altlastensanierungsgesetz der Einsatz von mineralischen Baurestmassen zu Schützzwecken (nur) dann nicht der Beitragspflicht gemäß ALSAG unterliegt, wenn durch ein Qualitätssicherungssystem gesichert ist, dass eine gleich bleibende Qualität gegeben ist. Auch die anderen Voraussetzungen der Bestimmung sind zu beachten.

II.

Gemäß den §§ 37 Abs 1 und 38 Abs 1, 3 und 6, 43 Abs 1 und 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF, in Verbindung mit den §§ 33 lit k und l und 35 Abs 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird der R [REDACTED] GmbH & Co, [REDACTED], nach den gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 mit zu vollziehenden landesrechtlichen Bestimmungen die

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Errichtung und den Betrieb einer im Wesentlichen auf den GST-NRN [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], alle GB H [REDACTED], situierten Aufbereitungsanlage für Baurestmassen vom Typ VARK12/30-2-RHS 13/13/3 sowie insbesondere für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlager- und Vorbereitungsplatzes im Ausmaß von ca 5.000 m² auf den GST-NRN [REDACTED] und [REDACTED], GB H [REDACTED], nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes und der eingereichten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen vom Februar und März 2006 unter Vorschreibung nachfolgender Auflagen erteilt:

1. Gelagerte Materialien (zB Steinbruchmaterial, Baurestmassen) auf dem Zwischenlager- bzw dem Vorbereitungsplatz dürfen die Krone des westlich gelegenen Dammkörpers nicht überragen.

2. Die Bestockung des vom Zwischenlager- bzw Vorbereitungsplatzes westlich gelegenen Dammkörpers ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen sind unverzüglich mit heimischen und standortsgerechten Laubgehölzen zu ergänzen.

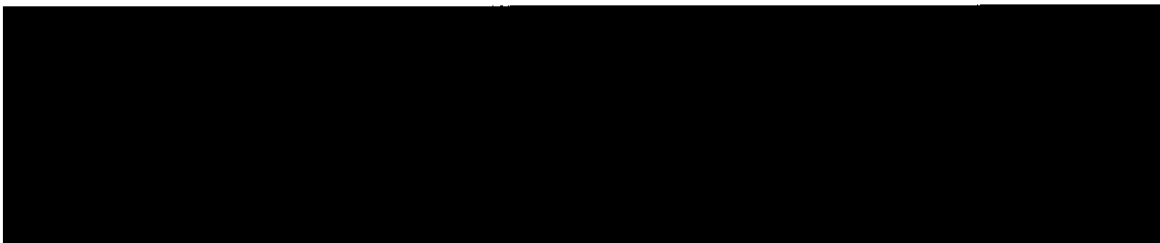
III.

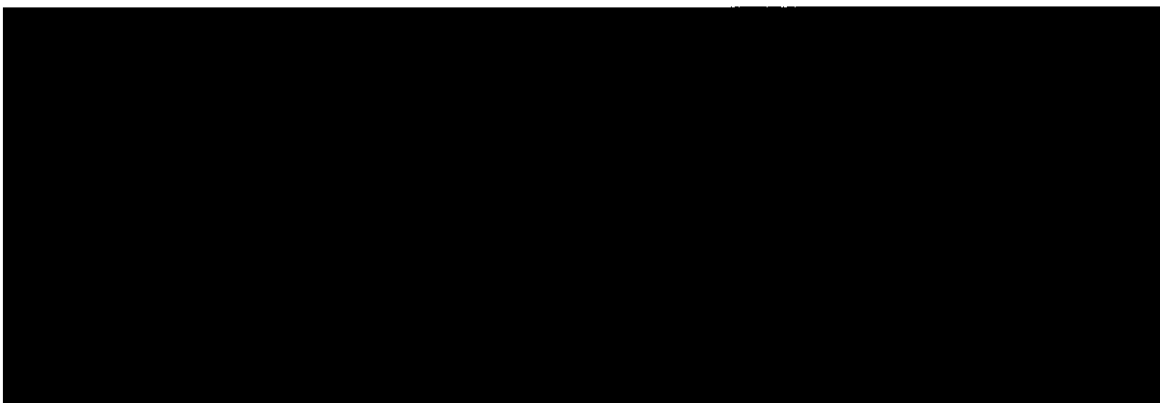
Gemäß den §§ 42, 43 Abs 1 und 4 sowie 37 Abs 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF, in Verbindung mit den §§ 74 und 77 Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994 idgF, werden folgende Einwendungen von

-  hinsichtlich ihres Vorbringens, dass Standortalternativen geprüft werden sollten,

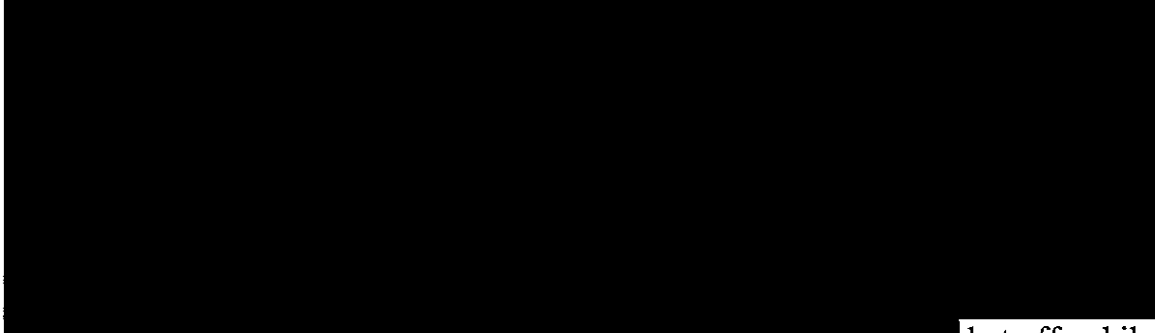
-  betreffend die Zunahme von LKW-Fahrten außerhalb des Betriebsgeländes,

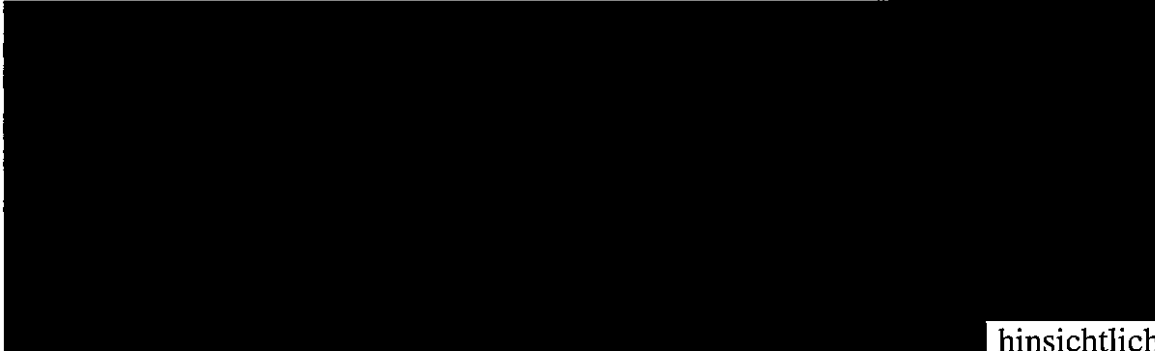
-  hinsichtlich ihres Vorbringens, dass Abkippvorgänge vom Damm stattfinden würden,

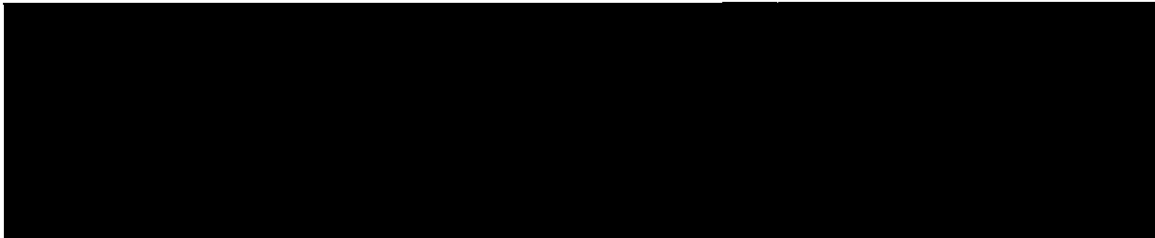
-  hinsichtlich des Vorbringens, dass bereits andere Firmen Recyclingtätigkeiten ausüben würden,

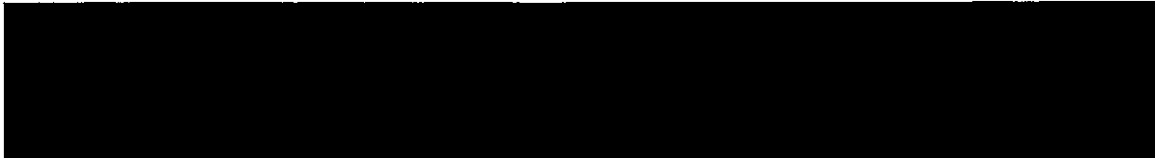
- 


betreffend ihr Vorbringen, dass sich die Brecheranlage im geschützten Landschaftsteil K  bzw im Quelleinzugsgebiet befinde,

- 
betreffend ihr Vorbringen, dass der Uhu und andere geschützte Tierarten durch den Betrieb des Brechers gefährdet würden,

- 
hinsichtlich ihrer Vorbringen, die den Steinbruchbetrieb im eigentlichen Sinne betreffen (im Wesentlichen die Beeinträchtigung der Lebensqualität durch den Steinbruchbetrieb, Kalksteinstaub, Einstellung des Betriebes des Steinbruches, Renaturierung),

- 
betreffend ihre Vorbringen zur Erhöhung und Wiederbeforstung des Dammes sowie das Beantragen von Projektänderungen in diesem Sinne,

- 

[REDACTED]

hinsichtlich ihres Vorbringens der zusätzlichen Wasserentnahme aus dem U [REDACTED] bach und dadurch Beeinträchtigungen des U [REDACTED] baches zu befürchten seien

als **unzulässig zurückgewiesen**.


IV.

Gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1991) werden die Einwendungen von [REDACTED]

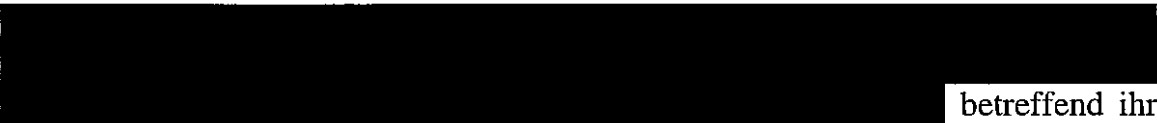
[REDACTED], dass das Projekt nicht ordnungsgemäß eingereicht worden sei, der gewählte Standort nicht zulässig sei und Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Unterklienbaches und des Trinkwassers zu befürchten seien, die Anlage ohne hochabsorbierende Einhausung in Betrieb genommen worden sei, die Schlüssigkeit der Gutachten des gewässerschutztechnischen, lufthygienischen und lärmtechnischen Amtssachverständigen zu bezweifeln seien sowie ein geologisches und hydrogeologisches Gutachten gefordert werde, als **verspätet zurückgewiesen**.

V.

Gemäß den §§ 42, 43 Abs 1 und 4 sowie 37 Abs 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF, in Verbindung mit den §§ 74 und 77 Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994 idgF, werden folgende Einwendungen von

- 

betreffend die unzumutbare Belästigung durch Lärm und Staub und die daraus resultierende gesundheitliche Gefährdung,

- 

betreffend ihr Vorbringen, dass der Betrieb der Sieb- und Brechanlage gegen die Protokolle der Alpenkonvention verstoßen würde,

- 

betreffend ihr Vorbringen, dass das

Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen inhaltlich unrichtig sei bzw auf veralteten Grundlagen basiere,

- [REDACTED] betreffend die Gesundheitsgefährdung von Kindern,

- [REDACTED] betreffend ihr Vorbringen, dass die Sieb- und Brechanlage negative Auswirkungen auf die Wandstabilität habe,

- [REDACTED] hinsichtlich des Vorbringens, dass die Schlüssigkeit der erstellten Gutachten zu bezweifeln sei,

- [REDACTED], dass ein UVP-Verfahren durchgeführt hätte werden müssen,

- [REDACTED], dass durch den Betrieb der Brecheranlage seine Liegenschaft landwirtschaftlich unbenutzbar würde,

als **unbegründet abgewiesen**, sofern ihnen nicht durch Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen im gegenständlichen Bescheid unter Spruchpunkt I. Rechnung getragen wurde.

VI.

Die Einwendung von Grundstücksnachbar [REDACTED], dass durch die Brecheranlage seine Liegenschaft entwertet würde, wird gemäß § 45 AWG 2002 **auf den Zivilrechtsweg verwiesen**.

VII.

Gemäß den §§ 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl Nr 51/1991 idgF, in Verbindung mit den unten angeführten Verordnungen hat die R [REDACTED] GmbH & Co, [REDACTED], nachstehende Verfahrenskosten zu tragen:

- nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24/1983 idgF, für die gegenständliche Genehmigung (TP 449) € 109,00
- nach der Landeskommismissionsgebührenverordnung, LGBl Nr 12/2005, für die Teilnahme von 5 Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung am 06.02.2006 (davon 4 Organe zu je 13/2 und 1 Organ zu 12/2) somit – insgesamt 64/2 Stunden à €15,60 € 998,40

Gesamt € 1.107,40

Um weitere Kostenvorschreibungen durch das Finanzamt (Gebührenbemessungsbehörde) zu vermeiden, sind nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 idgF nachstehende Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen zu entrichten:

- für das Ansuchen vom 19.12.2005 gemäß § 14 TP 6 des Gebührengesetzes € 13,00
- für die Aufnahme der Verhandlungsschrift gemäß § 14 TP 7 des Gebührengesetzes (6 Bögen à € 13,00) € 78,00
- für die Plan- und Beschreibungsunterlagen der Behandlungsanlage gemäß § 14 TP 5 des Gebührengesetzes à € 21,80 (3-fach) € 87,20

Gesamt € 178,20

Verfahrenskosten: € 1.107,40
Stempelgebühren: € 178,20
Gesamtbetrag: **€ 1.285,60**

Der Gesamtbetrag von € 1.285,60 ist mit beigeschlossenem Erlagschein binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, zu überweisen. Bei gewünschter Barzahlung oder auf sonstige Weise wird um vorherige Kontaktaufnahme ersucht.

B e g r ü n d u n g

Einleitend wird angemerkt, dass die gegenständliche Anlage bereits über einen bergrechtlichen Konsens verfügt. Da in der Anlage nunmehr auch Abfälle behandelt werden sollen, war die Anlage jedoch zusätzlich nach dem Regime des Abfallwirtschafts-

gesetzes (AWG 2002) als Neuanlage zu beurteilen. Nachbarvorbringen, die sich auf die Errichtung bzw den Betrieb der Anlage vor Erlassung dieses Bescheides beziehen, sind daher dem Bergrecht zuzuordnen und konnten im gegenständlichen Verfahren mangels Zuständigkeit nicht weiter behandelt werden und waren daher als unzulässig zurückzuweisen. Die Eingaben wurden jeweils an die zuständigen Stellen zur Beurteilung weitergeleitet.

Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin mit Eingabe vom 06. März 2006 sowie Konkretisierung vom 16. März 2006 das gegenständliche Projekt um den im Nahebereich situierten Zwischenlagerplatz ergänzt. Aus den dazu eingeholten, ergänzenden Gutachten der Sachverständigen hat sich ergeben, dass der Charakter des Verfahrens zur Genehmigung der Behandlungsanlage durch die Projektsergänzung – besonders im Hinblick auf den Schutz der subjektiv-öffentlichen Interessen der Nachbarn – nicht wesentlich verändert wurde. Nach ständiger Judikatur und herrschender Lehre war die Projektsergänzung daher möglich und im weiteren Verfahrensablauf zu berücksichtigen. Die ergänzenden Antragsunterlagen und Gutachtenserergänzungen sowie die ergänzenden Antragsunterlagen wurden den Parteien zur Wahrung der Nachbarrechte im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt und ihnen die Möglichkeit weiterer Einwendungen eingeräumt.

Zur Frage, ob die nach AWG 2002 zu genehmigende Aufbereitungsanlage für Baurestmassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, wird festgehalten, dass solche Anlagen nur dann in einem (vereinfachten) UVP-Verfahren zu behandeln sind, wenn sie eine Jahresdurchsatzleistung von mindestens 200.000 t aufweisen (Anhang I. Z 2 lit e Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000). Es werden im gegenständlichen Verfahren zum selben Zeitpunkt entweder ausschließlich Baurestmassen oder nur Materialien aus dem Bergbau verarbeitet. Als Verarbeitungskapazität in diesem Verfahren war daher nur der abfallwirtschaftsrechtlich relevante Teilstrom heranzuziehen. Dieser liegt um 50 % unter dem Schwellwert. Unter Baurestmassen sind im gegenständlichen Fall solche Abfälle zu verstehen, die aus Bautätigkeiten stammen und mineralische Bestandteile enthalten. Solche Gemische enthalten typischerweise Beton, Ziegel, Asphalt und natürliche Steine (vgl hiezu beispielsweise die Recyclingbaustoffe RMH oder RM nach den Vorgaben des Österreichischen Baustoff-Recyclingverbandes). Der relevante Tatbestand des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes war somit nicht gegeben und ein abfallwirtschaftsrechtliches Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 37 Abs 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (im Folgenden: AWG 2002) bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Gemäß § 38 Abs 1 AWG 2002 sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Denkmal-

schutz-, Gaswirtschafts-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projektes anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nichtuntersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nichtuntersagungen.

Gemäß § 43 Abs 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit der Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit es wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3) wird Bedacht genommen.

Im gegenständlichen abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahren waren seitens der Behörde ua auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mit anzuwenden. Hiezu ergeben sich folgende Bemerkungen:

Gemäß § 74 Abs 2 Gewerbeordnung 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Ziffer 1 Gewerbeordnung 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 bis 5 Gewerbeordnung 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs 2 Ziffer 2 Gewerbeordnung 1994 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken (§ 77 Abs 2 leg cit).

Unter dem Begriff der „Gefährdung der Gesundheit der Nachbarn“ im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 94 wird eine Einwirkung auf den menschlichen Organismus verstanden, deren Art und Nachhaltigkeit über eine bloße Belästigung hinausgeht.

Die Behörde hatte somit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Anlage, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen, vorliegen.

Die Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere die Gutachten des abfall-/chemischtechnischen, des gewerbetechnischen, des lufthygienischen, des gewässerschutztechnischen, des medizinischen und des natur- und landschaftsschutzfachlichen Amtssachverständigen, die Stellungnahmen des Vertreters des Arbeitsinspektorates, des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, der Montanbehörde West, der Nachbarn sowie die angeführten Gesetzesstellen.

Im Besonderen war es notwendig, Feststellungen über die Art und das Ausmaß der Betriebsemissionen der nach AWG 2002 neu zu bewilligenden Anlage und Emissionsminderungsmaßnahmen zu treffen. Über die Auswirkungen der dabei festgestellten Immissionen auf den menschlichen Organismus wurde ein medizinisches Sachverständigengutachten, hinsichtlich der Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsteil „Klien“ ein naturschutzfachliches Gutachten eingeholt.

Die Notwendigkeit zur Einholung eines geologischen Gutachtens zur Frage der Wandstabilität, wie von den Nachbarn im Rahmen ihrer Einwendungen gefordert, war für die Behörde nicht gegeben. Die gegenständliche Sieb- und Brechanlage wird bereits nach Mineralrohstoffgesetz betrieben, wobei es sich für die zuständige bergrechtliche Behörde lediglich um einen Austausch der alten Anlage nach § 119 MinroG handelte.

Für die zuständige bergrechtliche Behörde waren Überlegungen zur Problematik der Wandstabilität nicht maßgeblich, auch im abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahren sind keine Hinweise auf etwaige Auswirkungen der Anlage auf die Wandstabilität zu Tage getreten. Abgesehen davon wurde den Parteien die Feststellungen des Amtssachverständigen für Geotechnik und Hydrogeologie, die im Rahmen einer Begehung der Montanbehörde getroffen wurden, zum Parteiengehör gebracht und lautet wie folgt:

„Auswirkungen des Brechers auf die Stabilität der Bruchwände können ausgeschlossen werden, zumal sich seit Inbetriebnahme der Brechanlage keinerlei Auswirkungen auf die geotechnischen Messergebnisse gezeigt haben. Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass durch die Vibrationen, die von der Brechanlage ausgehen, Auswirkungen auf das hydrogeologische System ausgeübt werden.“

Zur zentralen Frage dieses Genehmigungsverfahrens, ob es durch den Betrieb der Anlage zu einer unzumutbaren Lärmbelästigung kommt, hat der Amtssachverständige aus dem Fachbereich Lärm-, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik ein umfangreiches Gutachten erstellt. Bereits im Vorfeld des Verfahrens wurden mit der Antragstellerin die Anforderungen hinsichtlich des Lärmschutzes und allfälliger Schallschutzmaßnahmen besprochen. So wurde seitens der Behörde vorgegeben, dass es durch den Betrieb des Brechers aus abfallrechtlicher Sicht zu keiner nachteiligen Veränderung der örtlichen Lärmsituation kommen darf. Für die Beurteilung der Immissionen bei den Nachbarn musste der schlechtest mögliche Betriebszustand herangezogen werden, d.h., dass die Anlage in einer lärmtechnischen Beurteilungsperiode nur mit Abfällen beschickt wird. Dies bedeutet, dass sie lärmtechnisch zur Gänze in die Berechnung eingeht und nicht teilweise in den Hintergrundpegel eingerechnet wird. Eine Einrechnung hätte zur Folge, dass die Anlage theoretisch lauter sein dürfte. Weiters musste der Steinbruch als Hintergrundgeräuschkulisse realistisch, jedoch nicht übertrieben laut angesetzt werden. Dadurch würde sich der bereits bestehende Geräuschpegel erhöhen, weshalb die Anlage ebenfalls lauter sein dürfte. Beides sollte entsprechend dem durch Beurteilungsnormen vorgegebenen Stand der Technik vermieden werden.

Folgendes lärmtechnisches Gutachten wurde in der mündlichen Verhandlung am 06. Februar 2007 präsentiert:

„Einleitung:

Die R [REDACTED] GmbH & Co betreibt einen Steinbruch mit Aufbereitungsanlagen. Diese Anlagen fallen unter die Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes. Die hierbei eingesetzte grundlegend erneuerte Brech- und Siebanlage (Ersatz der Anlage APK4) soll nun betriebsmäßig dadurch ergänzt werden, als vorgesehen ist, über diese vor allem mineralische Abfälle zu zerkleinern und zu sortieren.

Im abfallrechtlichen Verfahren ist für die gewerbetechnische Beurteilung als Beweis-thema vorgegeben darzulegen, wie im Umfeld der Anlage vor dem Hintergrund des Steinbruchbetriebes und deren Aufbereitungsanlagen sich durch die neu hinzutretenden Bearbeitungsvorgänge die tatsächlich bestehenden örtlichen Geräuschverhältnisse ändern und inwiefern allfällige Änderungen dieser im Sinne von technischen Beur-

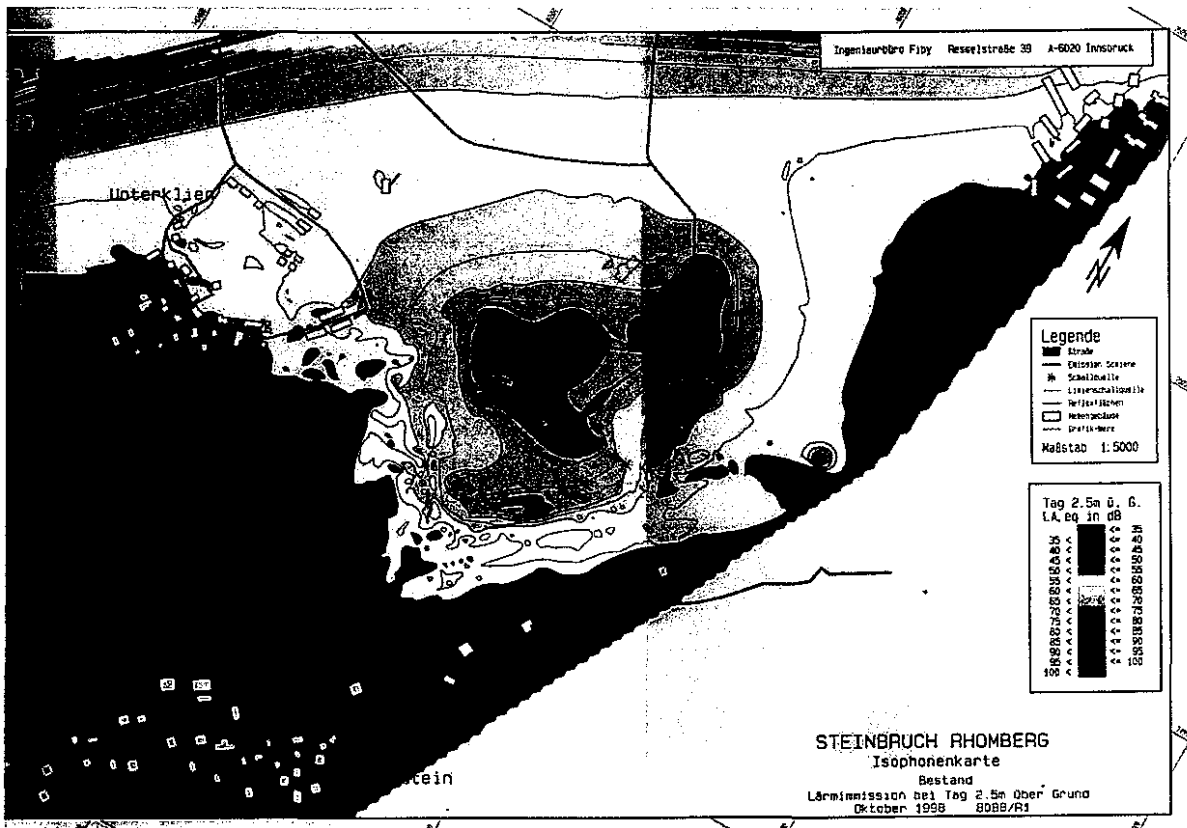
teilungskriterien zumutbar sind. Im Detail soll die Situation in der Weise geprüft werden, als zuerst die Geräusche des Steinbruchbetriebes einschließlich den Umgebungsgeräuschen, jedoch ohne die Geräusche der betreffenden bzw geänderten Anlage im Bereich der umliegenden Wohnnachbarschaft zu ermitteln sind. Dieser Situation gegenüberzustellen sind die Einwirkungen durch die geänderte (neue) Anlage in der ungünstigsten Betriebssituation, also in einem Zustand in welchem die Brech- und Siebanlage zu 100 % und somit ausschließlich zur Aufbereitung von Abfällen Verwendung findet.

Befund:

Wohnnachbarschaft ist im Bereich von H [REDACTED] im Ortsbereich U [REDACTED] sowie in D [REDACTED] im Bereich B [REDACTED] vorhanden. Alle diese Bereiche im näheren Umfeld des Steinbruches sind durch Geräusche, ausgehend vom Steinbruchbetrieb, vorbelastet. Weitere wesentliche Schallquellen sind westseitig vorbeiführende Hauptverkehrswege (L [REDACTED] und Bahnlinie), sonstige Betriebsanlagen sowie die durch die Erschließung und Nutzung der Wohngebiete gegebenen Verkehrsbewegungen und Tätigkeiten.

Im Zuge der Planung für die Erweiterung des Steinbruches wurde vom Ingenieurbüro Dipl-Ing [REDACTED] mit Datum vom 30.10.1998 ein umfangreiches lärmtechnisches Gutachten mit der Nr [REDACTED] ausgearbeitet. Dieses Gutachten gibt auch Auskunft über die Geräuscheinwirkungen im betroffenen Nachbarschaftsbereich, hervorgerufen durch die bestehende Steinbrucharanlage und die sonstigen entscheidenden Geräuschquellen. Für dieses Gutachten erfolgten Schallpegelmessungen zur Erhebung der Geräuschquellen in der Betriebsanlage aber auch zur Beschreibung der bestehenden Immissionsverhältnisse bei den Nachbarn. Aufbauend auf diesen Ergebnissen wurde ein digitales Schallausbreitungsmodell ausgearbeitet und es wurden die Geräuscheinwirkungen mit den Verkehrsträgern für den Prognosezustand des Jahres 2000 ermittelt. Die Ergebnisse sind insbesondere in einer Isophonenkarte „Bestand“ für eine Immissionshöhe von 2,5 m über Grund ausgewiesen. In den vergangenen fünf Jahren haben sich die Auswirkungen durch Verkehrsgeräusche und auch durch neu errichtete Betriebsanlagen jedenfalls geringfügig sowohl in U [REDACTED] wie auch in B [REDACTED] erhöht. Für die Geräusche des Steinbruchbetriebes ist davon auszugehen, dass sich diese in den vergangenen fünf Jahren nicht entscheidend änderten. Diese Feststellung wurde bei der heutigen Verhandlung von den Nachbarn nicht geteilt. Sie brachten in einer größeren Anzahl zum Ausdruck, dass sich die Geräuschimmissionen des Steinbruches verschlechterten. Es erscheint dennoch zulässig und für die Nachbarschaft nicht nachteilig, auf das Datenmaterial des angeführten lärmtechnischen Gutachtens zurück zu greifen.

Isophonenkarte Bestand, 2,5 m über Gelände (APK4 relativ leise):



Hinsichtlich der Brech- und Siebanlage ist festzuhalten, dass die alte Anlage mit der Bezeichnung APK4 bereits abgetragen wurde und es sind die Vorbereitungen für die Errichtung der neuen Anlage, wie im Sachverhalt beschrieben, in Arbeit. Zu dieser neuen „Recyclingbrechanlage“ hat ebenfalls das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. [REDACTED] mit Datum vom 21.11.2005 ein lärmtechnisches Gutachten, Nr. [REDACTED], erstattet. Es wurde vor dem Anlagenabbruch die Geräuschemission im Nahfeld der Anlage und an zwei Messpunkten bei Nachbarn die anteilige Geräuschmission gemessen. Daraus abgeleitet ergaben sich für verschiedene Punkte in der Nachbarschaft die von der alten Brech- und Siebanlage hergerufenen Schallpegel und auch die mit der Anlagenerneuerung verbundenen Verbesserungen. Auf der Basis dieser Unterlagen erfolgte bereits eine Prüfung nach den Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes am 31.1.2006.

Zu den einzelnen vorliegenden Unterlagen ergaben sich in der Vorbereitung zur heutigen Verhandlung folgende entscheidende Feststellungen:

1. Eine genauere Prüfung der dem lärmtechnischen Gutachten zur Steinbruch-erweiterung beiliegenden Detailinformationen hat ergeben, dass in diesem Gutachten die Brech- und Siebanlage APK4 auf Grund einer Messung bei vermutlich geräuschärmeren Betriebsbedingungen - diese Vermutung bestätigte eine Rückfrage beim damaligen Sachbearbeiter Ing. [REDACTED] - nur mit einem Schallleistungspegel von 112 dB einbezogen wurde. Eine neuerliche Messung am 19.11.2005, an einem Samstag, als die sonstigen Steinbrucharanlagen außer Be-

trieb standen, ergab einen Schallleistungspegel für die Anlage bestehend aus Brecher, Siebanlage und Förderbänder von 119 dB. Der letztere Wert erscheint auf Grund der dabei definierten und kontrollierten Betriebsbedingungen der richtige Wert zu sein, zumal dieser auch mit sonstigem Datenmaterial für solche vergleichbare Anlagen in Einklang gebracht werden kann. Daraus abgeleitet ergeben sich folgende zwei entscheidende Aussagen:

- Die im lärmtechnischen Gutachten für die Erweiterung des Steinbruches als Bestand ermittelten Immissionsverhältnisse geben praktisch, allenfalls nur mit einer geringfügigen Korrektur, jene Geräuscheinwirkungen wieder, welche die Bestandssituation ohne die betreffende Brech- und Siebanlage beschreiben. Die noch 2005 vorhandenen tatsächlichen Schallpegel der gesamten Steinbrucharanlage sind für den Bereich Unterklien um 2 bis 3 dB höher anzusetzen.
 - Die Geräuschemissionen der bereits entfernten Brech- und Siebanlage APK4 erreichten für eine Situation in Vollbetrieb und mit entsprechend grobem Material einen A-bewerteten Schallleistungspegel von 119 dB.
2. Im lärmtechnischen Gutachten zur „Recyclingbrechanlage“ wird für das neue Projekt der Brech- und Siebanlage ein A-bewerteter Schallleistungspegel von 114 dB ausgewiesen. Eine genauere Prüfung der Unterlagen die vom Anlagenhersteller, SBM Wageneder GmbH, zur Verfügung gestellt wurden und ein Vergleich mit den Ergebnissen eines zusätzlich angeforderten schalltechnischen Prüfberichtes für eine weitere vergleichbare Anlage führten zum Ergebnis, dass hier eine Korrektur anzubringen ist. Für die neue Brech- und Siebanlage ist ohne Berücksichtigung besonderer Maßnahmen von einem um 3 dB höheren, also von einem A-bewerteten Schallleistungspegel von 117 dB auszugehen. Hier hatte sich ein Berechnungsfehler eingeschlichen und die im lärmtechnischen Gutachten zur neuen Brech- und Siebanlage enthaltenen Schallpegel über die Einwirkungen in der Nachbarschaft, verursacht durch die neue Anlage, sind um 3 dB nach oben zu berichtigen. Die daraus resultierende Verbesserung beträgt deshalb lediglich 2 dB.
3. Die in der Vorbereitung zur Verhandlung festgestellten Ergebnisse haben dazu geführt, dass von der antragstellenden Seite zusätzliche Schallschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen und von Seiten des schalltechnischen Planers in Ausmaß und Umfang geprüft wurden. Hierüber liegt ein ergänzendes schalltechnisches Gutachten von Dipl-Ing [REDACTED] vor. Dieses beinhaltet im Wesentlichen bei den entscheidenden Schallquellen, also dem Brecher und der Siebanlage, Schallschutzwände zu errichten (siehe Sachverhalt). Diese sollen jedenfalls bewirken, dass immissionsseitig bei den nächstgelegenen Nachbarn im Bereich U [REDACTED] um mindestens 10 dB geringere Geräuscheinwirkungen durch die Brech- und Siebanlage hervorgerufen werden. Ergänzend ist hierzu festzuhalten, dass neben der Nachbarschaft im Bereich der Wohnhäuser beim Haus [REDACTED] mit einer Entfernung von ca 330 m auch das Wohnhaus [REDACTED] mit einem Abstand von 270 m als entscheidende Nach-

barschaft zu berücksichtigen ist. Das neue Arbeiterwohnheim der R [redacted] GmbH & Co hat eine Entfernung von ebenfalls ca 300 m. Die Siedlung B [redacted] liegt ca 900 m und mehr nordöstlich der Brech- und Siebanlage, weshalb es dort bereits auf Grund dieser Abstandssituation nicht zu nachteiligen Geräuscheinwirkungen, verursacht durch diese Anlage, kommen kann.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die aus den vorliegenden Unterlagen erarbeiteten Messergebnisse und berechneten Immissionen der bestehenden Anlage aber auch über die Einwirkung, hervorgerufen von der neuen Brech- und Siebanlage. Ausgewiesen sind auch Immissionswerte der alten bereits abgetragenen Brech- und Siebanlage APK4.

		Messungen					Berechnungen				
		Mittagspause (GA 1998 ohne Steinbruch)		Betrieb (Gutachten 1998 mit Steinbruch)			Betrieb 1998 mit APK4	APK4 (1998)	APK4 (2005)	Neue Anlage ohne Schallschutz	
		L _{A1} L _{A95} [dB]	L _{A,eq} [dB]	L _{A1} L _{A95} [dB]	Messung L _{A,eq} [dB]	Rechnung L _{A,eq} [dB]	berichtigt Leq [dB]	L _{A,eq} [dB]	L _{A,eq} [dB]	L _{A,eq} [dB]	
U***straße *** GP *** (R***)	1.9.1998 11:00 - 13:00	50 43	45	58 50	54	55 [55]	56		49	47	
U***straße *** GP *** (R***)								59	57		
B***straße *** GP ***, D***	10.9.1998 10:30 - 15:30	60(54) ^o 47(43) ^o	51(46) ^o	62 54	57	58 [57]	60	51	58	56	
F***weg *** GP ***	10.9.1998 15:00 - 15:00			60 51	54	52 [55]	58	48	56 (55)*	54	
GP ***									56	54	
GP ***									56	54	
GP ***, GH B***									56	54	
Arbeiterwohnheim R*** GP ***									56 (54)*	54	
T***				60 53	56						
B***						50					
B***						53					

Anforderung

- (*).... Messung
- (^o).... Messung an sehr ruhigerem Tag
- [] Gesamtschallimmission ohne APK4

Durch den L_{A95} (Basispegel) werden die häufiger auftretenden niedrigsten Schallpegelwerte eines Beobachtungszeitraumes beschrieben. In Zeiten mit Betriebsruhe, wie zB in der Mittagspause, kommt der L_{A95} in der Nähe des Grundgeräuschpegels (Ruhezustand, welcher für ein Gebiet meistens nutzungsabhängig charakteristisch ist) zu liegen. Aus den Messergebnissen lässt sich für die vorgesehenen Betriebszeiten während den Vormittags- und Nachmittagsstunden ein Grundgeräuschpegel von ca 45 dB für die betroffenen Wohnhäuser im Bereich U [redacted] abschätzen. Der L_{A1} (mittlerer Spitzenpegel) beschreibt die häufiger auftretenden Schallpegelspitzen. Der L_{A,eq} (energieäquivalenter Dauerschallpegel) ist der Mittelwert von Geräuscheinwirkungen und ist der zur Beschreibung von Schallimmissionen vorrangig entscheidende Wert. Dieser wurde im Bereich der Häuser [redacted] und [redacted] (auch in gewisser Hinsicht vergleichbar mit dem Messpunkt U [redacted] 22) im Bereich zwischen 45 und 51 dB gemessen. Der repräsentative Immissionspegel bei Stillstand des Steinbruches dürfte bei 48 dB zu liegen kommen.

Die Messdaten aber auch die Berechnungsergebnisse für die Immissionen, angegeben als L_{eq} zeigen, dass auf Grund des vollen Steinbruchbetriebes die kennzeichnende Schallimmission beim Haus [REDACTED] in den vergangenen Jahren bei 60 dB lag. Die Messung 1998 mit einem Mittelwert von 57 dB erfolgte hier über einen Zeitraum mehrerer Stunden von 10.30 – 15.30 Uhr (Mittagspause ausgeschlossen) und nicht bei Vollbetrieb der APK4. Beim Haus [REDACTED] weist der Messwert zum berechneten Ergebnis deutlich eine Differenz auf. Dieser befand sich nach Rücksprache mit dem schalltechnischen Planer im Rechenmodell aufgrund der Ausrichtung zum neuen geplanten Abbau an der Südseite des Hauses. Wegen dieser Lage des Immissionspunktes im Bezug zum bestehenden Steinbruch mit Abschirmung durch das Wohnobjekt selbst wird der errechnete Pegel von 52 dB eindeutig als zu niedrig eingestuft. Viel mehr zu vertrauen ist hier dem Messwert bzw der Isophonenkarte. Ein Vergleich der Messergebnisse beim Haus U [REDACTED] und beim Haus B [REDACTED] 13 b unterstützt diese Feststellung. Der richtige Wert beim Haus F [REDACTED] ist mit mindestens 55 dB einzusetzen.

Die anteiligen Schallimmissionen, verursacht durch die neue Brech- und Siebanlage, wären ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen mit 54 – 56 dB an den zwei kennzeichnenden Einwirkungsorten anzusetzen. Durch die zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen (Ergänzung zum lärmtechnischen Gutachten von Dipl-Ing [REDACTED] vom 2.2.2006) mit einer Wirkung von -10 dB werden Schallpegelwerte von 44 bzw 46 dB erreicht oder unterschritten.

Anlässlich der heutigen Verhandlung wurde von den Nachbarn die Belästigungswirkung durch den Verkehr, die Abkippvorgänge und Beladetätigkeiten vorgebracht. Hierzu ist vorerst anzumerken, dass bei Anlagen der betreffenden Art die sonstigen Vorgänge wegen der weit überwiegenden Geräusche des Brechers und des Siebes üblicherweise nebensächlich sind. Nur durch die besonderen Schallschutzmaßnahmen können andere Geräuschquellen möglicherweise zusätzlich von Bedeutung sein. Anhand der gegebenen örtlichen Verhältnisse und Einsatzweise der Anlage werden diese Immissionsbeiträge ermittelt.

Relevant ist für die Belästigungswirkung in Richtung zu den Nachbarn die Schallleistung der Brech- und Siebanlage von 117 dB abzüglich dem Schallschutz von – 10 dB, also die Wirkung durch einen gleichzusetzten Schallleistungspegel (L_w) von 107 dB. Im Vergleich hierzu tagen Verkehr, Abkippvorgänge und Beladetätigkeiten wie folgt zusätzlich bei:

- **Verkehr:** Im Baubereich eingesetzte LKW können für Fahrbewegungen im Gelände mit einer Schallemission als Schallleistungspegel von 103 bis 105 dB angesetzt werden. Die 7 Zu- und Abfahrten je Stunde (14 Fahrbewegungen) sind in Summe nur mit wenigen Minuten Andauer anzusetzen, wodurch der Gesamtbeitrag als Emission A-bewertet unter $L_w = 95$ dB und somit der Immissionsbeitrag bei den Nachbarn bei weniger als 35 dB zu liegen kommt.
- **Abkippvorgänge:** Diese erreichen gemäß Messungen bei der Aufgabe bzw Abkippen auf ein Grobsieb oder beim Einfüllen in einen Bunker (laut Planung vorgesehen) einen A-bewerteten Spitzenpegel von $L_{w,max}$ von ca 125 dB. Der Vorgang

dauert nur kurz und dadurch ergibt sich eine gleichartige Feststellung wie für LKW. Die Schallpegelspitzen betragen bei den betroffenen Nachbarn ca 65 dB oder weniger. Teilweise schirmt das natürliche Gelände ab.

- **Beladetätigkeiten:** Diese erfolgen mittels Radlader in LKW. Hierfür ist ein momentaner Schallleistungspegel von 110 dB anzusetzen (Messungen und Erfahrungswerte). Jeder Ladevorgang dauert ca 1,5 Minuten. Der hierfür einzubeziehende mittlere A-bewertete Schallleistungspegel über 8 Stunden beträgt 102 dB. Im Ausbreitungsweg sind zwangsweise durch Lagerungen, im geringeren Umfang ganzjährig, gewisse Schallabschirmende Hindernisse vorhanden. Diese wirken jedenfalls mit einer Geräuschminderung von 3 dB, fallweise auch bis 5 dB. Immissionsseitig sind anteilige Pegel von maximal 35 dB anzusetzen.

In Summe sind die Einwirkungen von Verkehr, Abkippvorgängen und Beladetätigkeiten über den Beurteilungszeitraum von 8 Stunden jedenfalls bei oder unter 40 dB zu berücksichtigen und somit ist der Beitrag zur Immission der Brech- und Siebanlage an allen Immissionsorten maximal 1 dB. Die einzubeziehenden Immissionen aller Teile der Brech- und Siebanlage betragen an den zwei kennzeichnenden Nachbarobjekten 45 bzw 47 dB.

Gutachten:

Die Wahrnehmung und Auffälligkeit von Geräuscheinwirkungen orientiert sich vornehmlich am Grundgeräuschpegel. Wird dieser zunehmend überschritten, werden die Geräusche auffälliger. Nach der Richtlinie Nr 3 des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung ist die Grenze der zumutbaren Störung bei einem über 8 Stunden gemittelten Schallpegel definiert der 10 dB über dem Grundgeräuschpegel liegt. Wie bereits oben erwähnt, ist im betreffenden Gebiet von einem Grundgeräuschpegel während den üblichen Tagesarbeitszeiten von 45 dB auszugehen. Dieser aus den Messdaten abgeleitete Wert entspricht auch jenem Grundgeräuschpegel, der in der Tafel 1 der Richtlinie Nr 3 des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung für die Kategorie 3 am Tage ausgewiesen wird. Die Beschreibung dieses Gebietes der Kategorie 3 ist mit jenem der betroffenen Nachbarschaftsbereiche am besten vergleichbar. Dies insbesondere auch deshalb, da die nächst ruhigere Einstufung für Wohngebiete mit sehr geringem Verkehrslärm und auch im Hinblick auf die seit vielen Jahren gegebene gewerbliche Nutzung im Umfeld nicht zutreffend ist. Daraus abgeleitet ergibt sich die Grenze der zumutbaren Störung mit $L_{A, eq} = 55$ dB. Dieser Wert entspricht auch dem Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der WHO für ein Wohngebiet. Einzelne Schallpegelspitzen sollen einen maximalen Schallpegel von 75 dB nicht überschreiten.

Die Geräuscheinwirkungen, vor allem hervorgerufen auch durch den in diesem Verfahren zugrunde zu legenden Steinbruchbetrieb, liegen an den betreffenden nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Grenze der zumutbaren Störung oder etwas darüber. In diesem Falle stellen die Richtlinie Nr 3 des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung aber auch andere Regelwerke des Lärmschutzes die Forderung, dass durch neu hinzutretende Schallquellen oder Tätigkeiten keine weitere Erhöhung der Geräuschimmissionen eintreten darf und deshalb diese neuen Schallquellen um mindestens 10 dB darunter liegende Beiträge liefern dürfen.

An dieser Stelle sei bemerkt, dass als Grenze für die Wahrnehmbarkeit einer sich ändernden Schalleinwirkung entsprechend der Literatur ein Schallpegel von mindestens 1 dB angegeben wird. Eine Veränderung von nur 1 dB ist nur bei mehrmaliger Aufeinanderfolge gleich bleibender Geräusche subjektiv feststellbar. Verändert sich der $L_{A, eq}$ zeitlich schwankender Geräusche um 1 dB, so gilt diese Differenz als nicht erkennbar. Aus diesem Grunde werden Schallpegelergebnisse aus Berechnungen und Messungen auf ganze Dezibel gerundet. Es lässt sich daraus auch die Forderung der oben angeführten Unterschreitung des Ist-Maßes um mindestens 10 dB ableiten, da auf Grund der Pegelrechnung zwei Schallpegel bei einer Differenz der zwei Werte von 6 dB sich der höhere Wert um 1 dB erhöht. Bei einer Wertedifferenz von 10 dB ist die rechnerische Erhöhung noch 0,4 dB. Werden die ergänzend einbezogenen Schallschutzmaßnahmen im angeführten Ausmaß wirksam, ergibt sich die Feststellung, dass durch die neu hinzutretende Brech- und Siebanlage für vor allem mineralische Abfälle, keine nachteilige Veränderung der bestehenden örtlichen Lärmverhältnisse eintritt. Dem beabsichtigten Vorhaben kann deshalb aus schalltechnischer Sicht zugestimmt werden. Der Betrieb der Anlage ohne Schallschutzmaßnahmen hätte, wenn auch nicht tatsächlich aber aus rechtlicher Betrachtung eine Erhöhung der relevanten bestehenden örtlichen Verhältnisse zur Folge.

Zum bestehenden genehmigten Betrieb des Steinbruches nach den Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes ist festzuhalten, dass die zwischenzeitlich abgetragene Brech- und Siebanlage beim Haus B [REDACTED]straße [REDACTED] in Summe mit den sonstigen Steinbruchgeräuschen einen Immissionspegel von 60 dB verursachte und dieser beim Haus F [REDACTED] bei 58 dB gelegen sein dürfte. Der nach Mineralrohstoffgesetz zulässige Austausch der Anlage (dieser darf zu keiner Erhöhung der Geräuschemissionen führen) hätte nur eine geringfügige um ca 1 dB verbesserte Schallimmission im Nachbarschaftsbereich zur Folge. Die nun aus der Rechtslage der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes zu fordernden Verbesserungen an der Anlage führen gesamthaft auch zu Auswirkungen auf die Geräuschsituation beim Steinbruchbetrieb und es könnte bei den nächstgelegenen betroffenen Nachbarn im Bereich U [REDACTED] eine merklich verbesserte Lärmsituation erreicht werden.

Zur Sicherstellung der Wirkung der durchzuführenden Maßnahmen wird folgende Auflage vorgeschlagen:

- Die Schallschutzwände mit anlagenseitig schallabsorbierender Verkleidung sind an der Westseite der Brechanlage und auch der Siebanlage in einem solchen Ausmaß und auch in einer Qualität auszuführen, dass auf Grund von Kontrollmessungen bei Anlagenbetrieb (ohne Ladetätigkeiten und Verkehr) und einer daraus abgeleiteten Ausbreitungsrechnung beim Haus B [REDACTED] bei Vollbetrieb der Anlage mit grobem Betonabbruchmaterial ein anteiliger auf die Brech- und Siebanlage zurückzuführender Immissionspegel von 46 dB nicht überschritten wird. Diese Forderung gilt sinngemäß für das Haus [REDACTED], jedoch mit einem maximalen Immissionspegel von 44 dB.

Abschließend sei noch festgestellt, dass aufgrund der Untergrundverhältnisse (Schüttung mittels Schotter) aus Erfahrung davon auszugehen ist, dass Erschütterungseinwirkungen verursacht durch die Anlagen und die damit direkt verbundenen Vorgänge insbesondere bei den gegebenen Abständen zu Nachbarn dort nicht wahrnehmbar in Erscheinung treten.

Hinsichtlich den Maschinenschutzmaßnahmen nach den Vorschriften der MSV wird auf den Sachverhalt und die Verhandlungsschrift des Verfahrens nach dem Mineralrohstoffgesetz hingewiesen.“

Aufgrund der Projektergänzung um den im Nahebereich der Brecheranlage situierten Zwischenlager- und Vorbereitungsplatz ergab sich lärmtechnisch eine veränderte Situation, welche mit zu berücksichtigen war, weshalb der gewerbetechnische Amtssachverständige sein Gutachten am 26. Februar 2007 folgendermaßen ergänzt hat:

„Im Anschluss an die Verhandlung vom 6.2.2006 wurde nach Vorlage verschiedener schriftlicher Eingaben von Nachbarn ersucht, das bei der Verhandlung erstattete Gutachten zu ergänzen. Es liegen mehrere Eingaben von Nachbarn mit Datum vom 27.1.2006 vor, die alle inhaltsgemäß in der Verhandlungsschrift vom 6.2.2006 wiedergegeben sind. Daraus abgeleitet wurde an den gewerbetechnischen Sachverständigen eine Ergänzungsfrage gestellt. Weitere Eingaben von [REDACTED] vom 1.3.2006 und von [REDACTED] vom 28.3.2006 sowie eine gemeinsame Eingabe dieser, ohne Datum, wurden zur Stellungnahme übermittelt. Darüber hinaus hat die R [REDACTED] [REDACTED] GmbH & Co ein ergänzendes Projekt betreffend einem Zwischenlager und Verarbeitungsplatz für mineralische Baurestmassen im Nahebereich der Brech- und Siebanlage vorgelegt. Es soll geprüft werden, inwieweit dadurch die Emissions- bzw die Immissionssituation geändert wird.

1. Ergänzendes Gutachten bzw Äußerungen zu den Stellungnahmen der Nachbarn:

Ergänzende Fragestellung:

Im Schreiben vom 16.2.2006 wurde ersucht das anlässlich der kommissionellen Verhandlung abgegebene Gutachten hinsichtlich einer konkret geäußerten Fragestellung zu ergänzen. Die Nachbarn haben vorgebracht, der Steinbruchbetrieb sei gegenüber den herangezogenen schalltechnischen Daten in den letzten Jahren lauter geworden und es liege eine Unplausibilität im Gutachten Dipl-Ing [REDACTED] vor. Es wird um Beschreibung gebeten, welche Auswirkungen ein höherer Ansatz für die bestehenden Immissionen aus dem Steinbruch (vorallem hinsichtlich des $L_{A,eq}$) hätte und welche Schlussfolgerungen daraus resultieren.

Die Rechtsvorschriften geben vor, dass die Belästigungswirkung danach zu beurteilen ist, wie sich die bestehende Situation ändert und inwiefern diese Änderungen zumutbar sind. In einem ersten Prüfungsschritt wird in den bisher in Österreich angewendeten Lärmbeurteilungsrichtlinien vom Grundgeräuschpegel, dh vom Schallpegel in Momenten der Ruheempfindung, ausgegangen. Kommt die über den Beurteilungszeitraum (üblicherweise 8 Stunden am Tage) gemittelte Gesamtschallimmission (Umgebung + Betrieb) im Bereich von bis zu 10 dB über dem Grundgeräuschpegel zu liegen, wird

die Einwirkung jedenfalls als zumutbar bewertet. Treten in einem Gebiet auf Grund der dort bestehenden und genehmigten Anlagen bzw örtlichen Verhältnisse bei den Nachbarn Geräuscheinwirkungen auf, welche die Grenze der zumutbaren Störung (Grundgeräuschpegel + 10 dB) übersteigen, so darf sich in diesem Gebiet die Situation nicht weiter verschlechtern, dh alle zusätzlich auftretenden Geräuschemissionen dürfen schalltechnisch ausgedrückt zu keiner weiteren Anhebung der gemittelten Einwirkungen führen. Dies ist dann der Fall, wenn neu hinzutretende spezifische Schallquellen (zB neue Betriebsanlagenteile) maximal einen Beurteilungspegel aufweisen, dessen Wert im Bereich von 10 dB unter den bestehenden mittleren Geräuschemissionen liegt. Würde nun wie von den Nachbarn vorgebracht, von einer gegenüber 1998 (siehe Gutachten DI [REDACTED]) zwischenzeitlich angestiegenen Geräuschemission mit höheren Schallpegeln ausgegangen, hätte dies zur Folge, dass auch höhere Beurteilungspegel für eine neu hinzutretende Anlage zulässig wären. Eine solche Vorgangsweise ergäbe eindeutig Nachteile für die Nachbarn. Die im abgegebenen Gutachten einbezogenen Bestandsverhältnisse sind auf der sicheren Seite und eher zum Vorteil der Nachbarschaft ausgelegt.

Eingabe von [REDACTED] vom 1.3.2006:

Der bei Betrieb der APK4 beim Haus [REDACTED] am Samstag 19.11.2005 gemessene Geräuschpegel ($L_{A,eq}$ bzw LEQ = Mittelwert) betrug laut Messbericht 55,4 dB. Der erwähnte Pegel von 77 dB ist jener der maximalen Schalldruckamplitude (MAXP), die während der Messzeit von 66 Sekunden auftrat. Diese Schalldruckamplitude des Schalldrucksignals ist je nach Frequenz über einen Zeitraum von einer oder einigen Millisekunden vorherrschend, für das menschliche Gehörempfinden zu kurz in der Andauer und deshalb für die Beurteilung einer Lärmstörung bedeutungslos. Gleiches gilt für die 81 dB der Steinkorbanlage, die zudem nicht Gegenstand des Antrages ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur ergänzenden Fragestellung verwiesen.

Eingabe von [REDACTED] vom 28.3.2006:

Der Auftrag des gewerbetechnischen Sachverständigen im abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahren ist es die Auswirkungen des beantragten Projektes und nicht Alternativen zu prüfen. Die erwähnte „Restbetonkippe“ soll zukünftig in geänderter Form betrieben werden und ist Gegenstand der Ausführungen in Abschnitt 2. dieser Stellungnahme.

Gemeinsame Eingabe von [REDACTED] und [REDACTED] ohne Datum:

Nachteilige Einflüsse von Wind und Meteorologie sind zu bestimmten Zeiten jedenfalls gegeben und bekannt, zumal die Ausbreitung über Entfernungen von weit über 100 m erfolgt. Diese Einflüsse können aber zeitweilig auch geringere Immissionen zur Folge haben. Dies führt neben den Pegelschwankungen auf der Emissionsseite zu einem noch höheren immissionsseitigen Schwankungsbereich über einen Tag oder über einen längeren Betrachtungszeitraum. Modelle für Schallausbreitungsrechnungen berücksichtigen in einem gewissen Maße Mitwindverhältnisse in alle Ausbreitungsrichtungen. Die Berechnungsergebnisse liegen deshalb meist etwas höher als die Ergebnisse von Nachmessungen. Auch öffentliche Verkehrsträger sind über größere Entfernungen einmal lauter, dann wieder leiser hörbar. Die Geräuschbeurteilung erfolgt deshalb auf der Grundlage normierter Ausbreitungsbedingungen und gemittelt über Beurteilungs-

zeiträume für einen häufiger auftretenden Spitzentag der Betriebsgeräusche unter Einbeziehung charakteristischer ruhiger Umgebungs- bzw Bestandsgeräuschverhältnisse .

Bemerkt wird, dass ganz sicher nicht die Felswände in 200 m bis 400 m über dem Talboden die Geräusche wie ein Schalltrichter nach U [REDACTED] reflektieren. Es gelten nach wie vor die physikalischen Gesetze der Spiegelung ähnlich wie bei Licht. Die Felswände im Bereich bis 100 m Höhe, schallhart und teilweise in den unmittelbar angrenzenden Bereichen neben dem Abbaugbiet überhängend, sind in Richtung Nachbarschaft als Spiegelflächen für nachteilige Schallreflexionen vielmehr in Betracht zu ziehen. Die hier entstehenden Nachteile für die Nachbarschaft gehen überwiegend vom Steinbruch und den mit dem Abbau in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aus. Die gegenständliche Aufbereitungsanlage wird weniger in Betracht zu ziehen sein, ist aber nicht ganz auszuschließen.

Dass Schallpegelmessungen, die den Zweck haben den Einfluss einer bestimmten Anlage zu ermitteln, in Ruhezeiten oder an Samstagen ohne sonstigen Betrieb erfolgen ist eine logische Sache und braucht nicht weiter kommentiert zu werden.

Zu den Erschütterungen wurde bereits im Gutachten auf Seite 14 (unten) der Verhandlungsschrift vom 6.2.2006 eine Äußerung abgegeben. Die von den Nachbarn vorgebrachten Erschütterungen, welche die Häuser zum erzittern brachten, gingen eindeutig von Sprengungen im Steinbruch aus.

2. Gutachten zum ergänzenden Projekt eines Zwischenlagers und Vorbereitungsplatzes im Nahbereich der Brech- und Siebanlage:

Es ist vorgesehen mineralische Baurestmassen zwischenzulagern, zu zerkleinern und bei der Aufbereitungsanlage aufzugeben. Im Gegensatz zu den in Vorjahren erfolgten Tätigkeiten dieser Art wird der nordwestseitige Damm nicht befahren und es werden keine Abkippvorgänge über eine hohe Halde vorgenommen. Die Betriebszeiten stimmen mit jenen der Aufbereitungsanlage überein und sind laut Niederschrift der Verhandlung vom 6.2.2006 von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie Samstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr vorgesehen.

Im Bereich der GST-Nrn [REDACTED] und [REDACTED], GB H [REDACTED], im südwestlichen Gebiet des Steinbruches sollen hinter dem zu den Nachbarn in U [REDACTED] bogenartig angeordneten und schallabschirmend wirkenden Damm mineralische Baurestmassen abgelagert werden. Die Gesamtgrundfläche des Lagerbereiches beträgt ca 5000 m², die Gesamtlagermenge 15.000 m³. Durchschnittlich wird ca 3 m hoch gelagert. Auf der Ebene auf Höhe 434 m bis 436 m über Adria sollen die Abkip-, Zerkleinerungs- und Beladevorgänge erfolgen.

Die Baurestmassen werden mittels Straßen-LKW angeliefert, abgekippt und allenfalls mit Radlader oder Bagger angehäuft. Die maximale Fahrfrequenz der Zulieferung soll 3-4 LKW pro Stunde betragen.

Die Zerkleinerung erfolgt ausschließlich mit Betonscheren und Zangen, aufgebaut an einem Hydraulikbagger. Für diese Arbeiten wurde durch Dipl-Ing [REDACTED] ein Schallleistungspegel von 103 dB ermittelt (Gutachten Nr [REDACTED] vom 6.3.06).

Der Transport zur Aufbereitungsanlage erfolgt mittels Muldenkipper. Diese werden am Lagerplatz durch Radlader oder Bagger beladen. Die Durchsatzleistung der Aufbereitungsanlage beträgt für optimales Steinbruchmaterial maximal 200 t/h, für Baurestmassen von 80 t/h bis maximal 150 t/h. Daraus resultieren für die Aufgabe von Baurestmassen mit Muldenkipper beim Aufgabetrichter 2 bis 3 Beschickungsvorgänge je Stunde, einschließlich der Beladung im Lagerbereich und die Fahrbewegungen. Die Beschickung und der Abkippvorgang in den Bunker sind grundsätzlich bereits Teil der abfallwirtschaftsrechtlich verhandelten Aufbereitungsanlage. Alternativ ist es auch möglich, dass die Aufbereitungsanlage direkt mittels Radlader beschickt wird und auch der Materialtransport zwischen Lagerbereich und Aufgabe mittels Radlader erfolgt, was aufgrund der geringen Distanz nahe liegt. An Stelle der Be- und Entladevorgänge für maximal 3 Muldenkipper pro Stunde ist dann von 15 Beschickungsfahrten je Stunde mit dem Radlader auszugehen. Schalltechnisch leiser wird im Vergleich zur Beschickung mittels Muldenkipper die Radladerbeschickung eingestuft, zumal die Beladung des Muldenkippers entfällt, das Fahrgeräusch in der Gesamtbetrachtung nicht überwiegt und zudem die Motorengeräuschemission der eingesetzten Geräte sowie die Einsatzdauer für Radlader (Bagger) und Muldenkipper etwa die gleiche Summenwirkung haben. Den schalltechnischen Berechnungen wurde deshalb die Beschickung mittels Muldenkipper als für die Nachbarn ungünstigere Variante zugrunde gelegt.

Auf Grundlage der obigen Betriebsdaten sowie unter Verwendung der Geländemodelle und Bebauungsdaten des VOGIS wurde eine Schallimmissionsprognose mit der Software IMMI 6.0 berechnet. Hierbei fanden nachstehende schalltechnische Kenndaten für die betrieblichen Vorgänge Berücksichtigung. Mit Ausnahme des Messwertes von Dipl-Ing [REDACTED] wurden eher lautere Werte der Literatur bzw hierortiger Eigenmessungen zu Grunde gelegt.

Gerät	Ausgangswert	Anzahl/Dauer
Bagger mit hydraulischer Zange (Messwert Dipl Ing [REDACTED])	$L_{WA} = 103 \text{ dB}$	8 Stunden
LKW-Zulieferungen (Fahren in Schottergrube)	$L_{WA',1h} = 67 \text{ dB}$	4 LKW/h, Zu- u. Abfahrt
LKW-Abkippvorgang und rangieren	$L_{WA,1h} = 94 \text{ dB}$ + 5 dB für Impulse $L_{WA,Max} = 128 \text{ dB}$	4 LKW/h
Bagger/Radlader anhäufen von Material	$L_{WA} = 109 \text{ dB}$	2 Stunden
Radlader- oder Baggereinsatz, Beladen eines Muldenkippers	$L_{WA,1h} = 96 \text{ dB}$ + 5 dB für Impulse $L_{WA,Max} = 128 \text{ dB}$	3 Mulden /h
Fahrverkehr Muldenkipper	$L_{WA',1h} = 72 \text{ dB}$	3 Mulden/h, Hin- und Rückfahrt

L_{WA} A-bewerteter Schalleistungspegel, bezogen auf einen durchgehenden Betrieb

$L_{WA,1h}$ A-bewerteter Schalleistungspegel bezogen auf ein Ereignis je Stunde

$L_{WA',1h}$ langenbezogener A-bewerteter Schallleistungspegel bezogen auf ein Ereignis je Stunde

$L_{WA,Max}$ A-bewerteter Schallleistungspegel einzelner Schallpegelspitzen

Die Einflusse von Reflexionen aus dem Bereich der Felswande im Steinbruch und der Felsen oberhalb von U [REDACTED] konnten nicht eindeutig ermittelt werden. Es erfolgten aber hierzu umfangreiche Untersuchungen. Messungen mit einer „Akustischen Kamera“ am 14.9.2006 haben gewisse Reflexionen aufgezeigt. Diese konnten aber nicht eindeutig einer Quelle oder Felspartie zugeordnet werden. Es ist davon auszugehen, dass Reflexionen im Bereich der Felswande nicht verhindert werden konnen. Wirksam erscheinen somit nur Manahmen unmittelbar an den Schallquellen oder es ist das nahe Umfeld um die Vorgange und Anlagen so zu gestalten, dass in Richtung Sudwesten zu den Felswanden entsprechend geringe Schallabstrahlungen auftreten.

Eine Kontrolle der Gerausch Auswirkungen der neuen Aufbereitungsanlage hat weitere orientierende Hinweise aufgezeigt. Einerseits resultierten daraus notwendige Nachbesserungen bei der Aufbereitungsanlage (Siehe Abschnitt 3. weiter unten). Andererseits traten zB im Nachbarschaftsbereich entlang dem F [REDACTED] weg neben den Einwirkungen des direkten Weges (durch die realisierten Schirmwande gemindert), ber einen zweiten Schallausbreitungsweg, reflektiert von den Felswanden, zusatzliche Immissionen auf, die sich auf den Gesamtimmissionspegel der Aufbereitungsanlage entscheidend auswirkten. Der Prallbrecher und die Siebanlage waren in Richtung zu den betreffenden Felspartien zu diesem Zeitpunkt noch frei abstrahlend. Deshalb und insbesondere durch die berhangenden Felsabschnitte erfolgten relevante Reflexionen zu den mageblichen Nachbarbereichen in U [REDACTED]. Abgeleitet daraus resultiert, dass auch fr das Baurestmassenlager ein zusatzlicher Schallausbreitungsweg ohne Hindernisse und Bodendampfung mit ca 500 m Weglange in die Betrachtungen mit einzu beziehen ist. Demgegenber betragt der direkte Weg 330 m und es sind teilweise Bodendampfung und zusatzlich die Schirmwande mit einer angestrebten Pegelminderung von 10 dB wirksam. Der Reflexionsschallanteil ist an der Immission nur geringfgig weniger beteiligt als der Direktschall.

Den Einfluss der Reflexionen bestatigt auch ein zusatzlich durchgefhrter Messversuch vom 17.7.2006 mit Beschallung durch eine konstante Schallquelle. Im Vergleich zu einer nachmodellierten Berechnung ohne Reflexionen – im Modell konnen diese nur mit erheblichem Aufwand nachgebildet werden – zeigten die Messergebnisse durchwegs um 1 bis 2 dB hohere Werte.

Die obigen Ergebnisse fhren zum Schluss, dass ein Ausbreitungsmodell mit dem die Auswirkungen des Lagers fr Baurestmassen ermittelt werden, jedenfalls auch Reflexionen der Felswande mit zu bercksichtigen hat. Vereinfacht wurde dies angelehnt an die Ergebnisse des obigen Messversuches in der nachstehend abgebildeten Isophonenkarte durch eine Korrektur der Eingangsdaten um + 2 dB einbezogen, was auch im identischen Ausma hohere Immissionswerte zur Folge hat.

Geräuschimmissionen zufolge des Zwischenlagers und Vorbereitungsplatzes:



Berechnete Beurteilungspegel des Baurestmassenslagers

<i>Immissionsort 4 m über Gelände</i>	<i>Anforderungen laut Gutachten der Ver- handlung 6.2.06</i>	<i>Berechnete Immissi- on; Beurteilungspegel L_r</i>	<i>Grenzwerte der Aufbereitungs- anlage</i>
<i>F [redacted] straÙe [redacted]</i>	<i>45 dB</i>	<i>42,2 dB</i>	<i>44 dB</i>
<i>B [redacted] str. [redacted]</i>	<i>47 dB</i>	<i>44,1 dB</i>	<i>46 dB</i>

Trotz den zu Grunde gelegten lautereren Ausgangsdaten und der Annahme, dass zuliefern, zerkleinern und verarbeiten über die Aufbereitungsanlage gleichzeitig erfolgen sowie unter Einbeziehung eines generellen Zuschlages von + 2 dB wegen möglicher Reflexionen durch die Felswände, kommen die ermittelten Immissionen zufolge des Baurestmassenslagers noch 3 dB unter jenen Pegelwerten zu liegen, welche im Gutachten der Verhandlung vom 6.2.2006 als Anforderung definiert wurden.

Berechnete Maximalpegel für einzelne Schallpegelspitzen des Baurestmassenlagers

<i>Immissionsort 4 m über Gelände</i>	<i>Anforderungen laut ÖAL-Richtlinie Nr 3, Ausgabe 1986 für Wohngebiet</i>		<i>Berechnete Im- missionen L_{Max}</i>
	<i>Tag (6-18 Uhr)</i>	<i>Abend (18-22 Uhr)</i>	
<i>F [redacted] straße [redacted]</i>	<i>75 dB</i>	<i>70 dB</i>	<i>58 dB</i>
<i>B [redacted] straße [redacted]</i>	<i>75 dB</i>	<i>70 dB</i>	<i>60 dB</i>

Einzelne Schallpegelspitzen zufolge der Lagerung von Baurestmassen und den damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten kommen erheblich unter den anzuwendenden Richtwerten zu liegen.

Eine realistische Betrachtung der betrieblichen Vorgänge mit Einbeziehung der im betreffenden Bereich typischen Einflüsse und den in Rechenvorschriften definierten Ausbreitungsbedingungen, lässt den Schluss zu, dass durch das geplante Baurestmassenlager mit Umschlag und Zerkleinerung keine schalltechnischen Einflüsse auf die bestehenden örtlichen Verhältnisse auftreten, welche als Veränderung dieser zu bewerten wären. Der Steinbruchbetrieb und sonstige Umgebungsgeräusche überwiegen.

Bei Schallausbreitungen über Distanzen von deutlich über 100 m ist grundsätzlich auch die Meteorologie von entscheidendem Einfluss. Geräusche werden lauter hörbar, wenn der Wind in Ausbreitungsrichtung weht oder sich bodennahe Verhältnisse einstellen, bei welchen die Temperatur mit der Höhe über Boden zunimmt (Inversion führt zu Brechung der Schallwellen zum Boden). Sind diese Bedingungen erfüllt, können höhere als die berechneten Immissionspegel auftreten. Die Immissionen im betroffenen Nachbarschaftsbereich müssen aber immer mit dem Hintergrund des Steinbruches betrachtet werden. Die vom Steinbruch ausgehenden Geräusche unterliegen analogen und dann zeitgleich auftretenden Schwankungen durch meteorologische Einflüsse wie jene der Aufbereitungsanlage oder des Baurestmassenlagers. Auch Geräusche entfernter Verkehrsträger sind hiervon betroffen. Wesentlich bleibt, und dies erscheint einhaltbar, dass die neu hinzukommenden möglichen Geräuscheinwirkungen zu keiner entscheidenden Erhöhung der mittleren Immissionen über die Beurteilungszeit führen und auch die Schallpegelspitzen die Richtwerte nicht überschreiten. Dies gilt jedenfalls für die örtlich vorliegenden meteorologischen Bedingungen.

Zusammengefasst führen die ermittelten Ergebnisse zum Schluss, dass die mit dem Zwischenlager für Baurestmassen im Zusammenhang stehenden Geräuschimmissionen bei Wohnnachbarn im Vergleich zu den bestehenden Verhältnissen untergeordnet sind und in einer Gesamtbetrachtung mit dem Steinbruch und der Umgebung in schalltechnischer Hinsicht praktisch keinen Einfluss haben. Bedingung hierfür ist jedoch, dass der zugrunde gelegte Sachverhalt Beachtung findet. Erschütterungen sind durch die beschriebenen Tätigkeiten bei den gegebenen Untergrundverhältnissen und Abständen nicht zu erwarten.

3. Neu errichtete Aufbereitungsanlage:

Die bereits errichtete Aufbereitungsanlage erfüllt die im gewerbetechnischen Gutachten der Verhandlung vom 6.2.2006 vorgeschlagenen Grenzwerte derzeit noch mit Vorbehalt. Erste Messungen mit der „Akustischen Kamera“ vom 14.9.2006 und durch den gewerbetechnischen Sachverständigen am 17.11.2006 führten zum Ergebnis, dass die Schallschutzwände im Bereich des Brechers zu ergänzen bzw fertig zu stellen waren (Lücke zwischen Wand und Bürocontainer, Verkleidung der Übergabe über dem Brecher). Der am 1.12.2006 vor dem Haus [REDACTED] gemessene Immissionspegel bei Alleinbetrieb der Aufbereitungsanlage von 46,5 dB (großer Brecher etc außer Betrieb gesetzt) enthielt auch entscheidende Anteile von Reflexionen. Beim Prallbrecher und bei der Siebanlage waren in Richtung zu den Felswänden, welche den Schall reflektieren, zusätzliche Abschirmmaßnahmen nahe den entscheidenden Quellen auszuführen. Dies erfolgte in Form von zusätzlichen Schallschirmen an der Südostseite des Siebes und an der Südseite bei der Brecheranlage durch abgehängte Förderbandgurte sowie durch eine Verlängerung und Erhöhung der Dammkante, südlich anschließend an die Aufgabe der Aufbereitungsanlage. Letztere Maßnahme sollte mitunter auch den Vorteil mit sich bringen, dass die Geräuschemissionen beim Abkippen in die Aufgabe für den direkten Schallweg zu den Nachbarn verringert werden. Dies ist aber derzeit noch nicht erreicht. Eine weitere Geräuschreduktion für die Siebanlage und auch für die damit in Zusammenhang stehenden Reflexionen über die Felswände ist dann zu erwarten, wenn eine Abdeckung beim Sieb aufgebaut wird. Von Seiten der Antragstellerin wurde vorgebracht, diese Maßnahme sei aus Wetterschutzgründen erforderlich und werde im Frühjahr 2007 ausgeführt. Die Siebabdeckung ist auch als Ersatz für die vermutlich in schalltechnischer Hinsicht etwas zu niedrig projektierte Wand bei der Siebanlage zu bewerten.

Messungen beim Aufgeben von Hauwerk mittels Muldenkipper (4 mal je Stunde) haben gezeigt, dass die Kippgeräusche bei einem $L_{WA,Max}$ von 126 bis 129 dB liegen können, also gegenüber den Annahmen im Gutachten bei der Verhandlung vom 6.2.2006 um 3 bis 4 dB höhere Werte erreichen. Das Einkippen von Hauwerk zählt sicher zu den lautern Arbeitsvorgängen der verarbeiteten Materialarten. Der Immissionsrichtwert für einzelne Schallpegelspitzen am Tage und für die Abendzeit von 75 dB bzw 70 dB wird noch eingehalten. Aus den gemessenen Werten sowie der Anzahl und Dauer der Ereignisse resultiert ein Immissionsanteil der mittleren Einwirkungen ($L_{A,eq}$) von 41 dB beim Haus Falkenstraße 23. Die Abschirmung durch das natürliche Gelände (Dammkante) war bei den Messungen nicht gegeben. Eine zusätzliche Reduktion der Kippgeräusche sollte jedenfalls angestrebt werden, zumal die Summenwirkung der Kippgeräusche (41 dB), jener der Aufbereitungsanlage (laut Vorschreibung maximal 44 dB), Geräusche durch LKW-Verkehr, Manipulationen und Ladetätigkeiten mittels Radlader bei der Aufbereitungsanlage (2 x 35 dB) sowie der Anteil der Reflexionen hiervon aus dem Bereich der Felswand rechnerisch zu einem Immissionsanteil von ca 46 bis 47 dB führt. Dieser Wert liegt im Grenzbereich, überschreitet aber die angepeilten 45 dB beim Haus F [REDACTED]straße [REDACTED] jedenfalls um 1 bis 2 dB. Bei der Verhandlung am 6.2.2006 lag diese Problematik noch nicht vor, da die Immissionen durch Kippgeräusche, auch wegen der damals einbezogenen abschirmenden Wirkung, begründet leiser anzusetzen waren.“

In der Folge hat sich die Antragstellerin zum ergänzenden Gutachten des gewerbe-technischen Amtssachverständigen im Rahmen des Parteiengehörs geäußert und im Wesentlichen vorgebracht, dass die Beschickung beim Betrieb mit Rohmaterial mittels Kippmulder erfolge, das Bauschuttmaterial jedoch größtenteils mittels Radlader aufgegeben werde. Dies deshalb, weil sich das Zwischenlager in unmittelbarer Nähe des Brechers befinde und eine kontinuierliche Aufgabe durch reinen Muldenbetrieb nicht gewährleistet sei. Im ungünstigsten Fall könne man von 20 % der im ergänzenden Gutachten angenommenen Kippvorgänge ausgehen, so dass bei richtiger Annahme der angepeilte Wert von 45 dB erreicht würde.

Aufgrund dieses Vorbringens und des neuen Sachverhaltes hat der gewerbetechnische Amtssachverständige sein Gutachten nochmals ergänzt:

„Zum gewerbetechnischen Gutachten vom 26.2.07 hat die R [REDACTED] GmbH & Co eine Stellungnahme abgegeben und dabei für die Beschickungsvorgänge der Aufbereitungsanlage mit Baurestmassen eine Eingrenzung bzw Konkretisierung getroffen. Darauf soll in einer ergänzenden Stellungnahme eingegangen werden. Weiters wurde mit E-Mail vom 26.3.07 ersucht das Gutachten für die Aufbereitungsanlage und das Zwischenlager im Hinblick auf die Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsteil „K [REDACTED]“ zu ergänzen.

Geänderte Materialaufgabe bei der Aufbereitungsanlage:

Die 4 Kippvorgänge je Stunde mit einem Muldenkipper etc zur Aufbereitung von Steinbruchmaterial führen derzeit dazu, dass sich der Immissionsanteil der gesamten Aufbereitungsanlage (Brech- und Siebanlage) um 1 bis 2 dB und die Gesamtschallimmission in den betreffenden Nachbarschaftsbereichen um 1 dB erhöhen. Die Gesamtschallimmission ergibt sich somit wie folgt:

B [REDACTED]straße [REDACTED]: LAeq = 58 dB
F [REDACTED]straße [REDACTED]: LAeq = 56 dB

Diese Schallpegelwerte gelten für den Betrieb der Anlage mit Steinbruchmaterial, was im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz allenfalls von Bedeutung sein kann.

Die [REDACTED] GmbH & Co hat zur Verarbeitung von Baurestmassen eine nachträgliche Erklärung abgegeben (E-Mail vom 14.3.2007). Demnach wird bei der Aufbereitung von Baurestmassen nur zu 20 % mit Muldenkipper beschickt und der Rest direkt mit Radlader aufgegeben, was in Summe leiser einzustufen ist. Es entfallen dann jedenfalls 3 der in der Stellungnahme vom 26.2.2007 im letzten Abschnitt einbezogenen 4 Kippvorgänge je Stunde. Einschließlich der Radladerbeschickung verringert sich der anteilige Einfluss hervorgerufen durch die Materialaufgabe um mindestens 3 dB auf 38 dB oder darunter. Es ist dadurch dieser Geräuschanteil in der Summenwirkung weniger von Bedeutung und er fällt in einen Pegelbereich der in einer Gesamtbetrachtung praktisch vernachlässigt werden kann.

Die geänderte Betriebsweise bei der Aufbereitung von Baurestmassen ist in den Genehmigungsgrundlagen festzuhalten und solange von Bedeutung, als nicht wegen dem Einkippen von Steinbruchmaterial zusätzliche Schallschutzmaßnahmen getroffen wer-

den, welche zu einer Reduktion der Kippgeräusche um mindestens 3 bis 5 dB in Richtung zur Wohnnachbarschaft führen.

Geräuschauswirkungen auf den geschützten Landschaftsteil „K“:

Die Berechnungen im vorliegenden Rechenmodell für das Zwischenlager wurden für den geschützten Landschaftsteil „K“ ergänzt. Weiters erfolgte auch eine angenäherte modellmäßige Nachbildung der Aufbereitungsanlage, welche für die Abstrahlung in Richtung zum geschützten Landschaftsteil „K“ (keine Abschirmungen durch Wände etc) ausreichende Genauigkeit hat, jedoch nicht für die Auswirkungen zu den Wohnbereichen von Unterklien herangezogen werden darf.

Anlagenteil	Immissionsorte, 4m über Grund	
	GLT- Nord	GLT- Süd
Zwischenlager für Baurestmassen	55,5 dB	39,3 dB
Aufbereitungsanlage (Obergrenze mit freier Abstrahlung)	59,8 dB	56,0 dB
Summe	61,2 dB	56,1 dB

Zwischenlager + Aufbereitungsanlage am Tage:

(nur gültig im Bereich geschützter Landschaftsteil K; nicht im Wohnbereich U)



3D-Darstellung mit überlagerten Isophonen



Die ausgewiesenen berechneten Punkte sind im obigen Lageplan gekennzeichnet. Aus den Isophonendarstellungen ist zu entnehmen, dass die Geräuscheinwirkungen mit einem Schallpegel über 45 dB am Tage nur soweit in den geschützten Landschaftsteil „K■■■“ reichen, das nur Felswände und nahe beim Steinbruch gelegene Bereiche höhere Immissionspegel aufweisen. Diese Bereiche sind zudem durch den bestehenden Steinbruchbetrieb und die Verkehrsgeräusche vom Talboden bereits erheblich höher vorbelastet.“

Aus dem Gutachten des gewerbetechnischen Amtssachverständigen resultiert somit, dass die Vorgaben von Behördenseite, dass es durch den Betrieb der Sieb- und Brechanlage zu keiner nachteiligen Veränderung der Lärmsituation der Wohnnachbarn kommen darf, eingehalten werden. Bei Durchführung aller Schallschutzmaßnahmen ändert sich die Gesamtschallimmission nicht und die Befürchtungen der Nachbarn, dass aufgrund des Betriebes der Sieb- und Brecheranlage Lärmimmissionen zunehmen und unzumutbar würden, treffen somit nicht zu. Durch die durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen (siehe Sachverhalt) profitieren die Nachbarn auch dahingehend, dass die – aufgrund ihrer besonderen Wichtigkeit für den Nachbarschutz als Bedingung vorgeschriebenen – Lärmschutzeinrichtungen ständig an der Anlage verbleiben und so auch bei der Behandlung von Gesteinsmaterial wirksam sind. Diesbezügliche Einwendungen waren somit als unbegründet abzuweisen.

Den Einwendungen der Nachbarn, dass die Befundaufnahme aufgrund veralteter Unterlagen bzw für die Nachbarn ungünstiger Lärmmessungen und das darauf aufbauende Gutachten in Zweifel zu ziehen seien, konnte die genehmigende Behörde nicht folgen. Aus dem Befund geht hervor, dass beim zugrunde liegende Sachverhalt die lärmtechnische Situation der Nachbarn im Rahmen des rechtlich Möglichen berücksichtigt wurde, um ein für sie möglichst positives Ergebnis zu erzielen. Was das Gutachten des gewerbetechnischen Amtssachverständigen an sich betrifft, ergaben sich für die Ab-

fallwirtschaftsbehörde weder Zweifel an der Schlüssigkeit noch waren fachliche Probleme erkennbar. Im Übrigen wird festgehalten, dass sich das Vorbringen der Nachbarn in Bezug auf das gewerbetechnische Gutachten auf Pauschaleinwendungen beschränkte und dem Gutachten des Amtssachverständigen nicht auf fachlich gleicher Ebene entgegen getreten wurde. Auch die vorgebrachten Zweifel an der Richtigkeit des gewerbetechnischen Gutachtens waren daher als unbegründet abzuweisen.

Was den Einwand betrifft, dass sich der gegenständliche Brecher zu nahe am Wohngebiet U [REDACTED] befinde, so sei auch hierbei auf das obige Gutachten samt Ergänzungen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen hingewiesen. Dieser führte aus, dass sich der nächste Wohnnachbar in ca 270 m Entfernung befinde. Diese Tatsache für sich lässt jedoch noch keine Schlüsse auf die beeinträchtigenden Immissionen zu. Es war daher die Aufgabe des Sachverständigen, die kritischsten Immissionspunkte herauszufinden, zu untersuchen und in der Folge ein Gutachten zu erstellen, was in nachvollziehbarer und glaubhafter Weise durch den Amtssachverständigen erfolgte. Dieser Einwand war deshalb ebenfalls als unbegründet abzuweisen.

Das lufthygienische Gutachten basiert ebenfalls auf einer fundierten Befundaufnahme und nachvollziehbaren Schlussfolgerungen, so dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen eine Verletzung der Schutzinteressen der Nachbarn nicht angenommen werden kann. Der lufthygienische Amtssachverständige hat dazu auf eine Stellungnahme des Ziviltechnikers DI S [REDACTED] zurückgegriffen, da es bereits umfangreiche Studien hinsichtlich der Emissions- und Immissionsverhältnisse zum gegenständlichen Standort gebe. Unter Bedachtnahme dieser Bewertung könne daher beim nächsten Wohnnachbarn in westnordwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 280 m eine Überschreitung der relevanten Grenzwerte von Stickstoffdioxid und Staub ausgeschlossen werden. Aufgrund der Projektsergänzung wurde auch der lufthygienische Amtssachverständige aufgefordert, unter Einbeziehung des neu hinzugekommenen Zwischenlager- und Aufbereitungsplatzes sein Gutachten zu ergänzen. Er bestätigte dabei sein Erstgutachten hinsichtlich der Immissionssituation, da sich für ihn die Änderung der Immissionsbeiträge aus dem Massenumschlag als unbedeutend darstelle. Jedoch forderte der Amtssachverständige für Lufthygiene in seiner Gutachtensergänzung, dass der Radlader und der Hydraulikbagger binnen sechs Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides mit einem Partikelfilter auszustatten sind, was dem Stand der Technik bei Betriebsanlagen auch im Außenbereich entspricht und deshalb als Auflage vorgeschrieben wurde.

Aufbauend auf das (ergänzte) lärmtechnische sowie das lufthygienische Gutachten erstattete sodann der medizinische Amtssachverständige ein Gutachten zur Frage, welche Auswirkungen der Betrieb der gegenständlichen Anlage mit dem Zwischenlager- und Vorbereitungsplatz auf den menschlichen Organismus hat. Er führte dabei aus, ab welcher Intensität und Häufigkeit des Auftretens von Lärmimmissionen das Wohlbefinden und die Gesundheit eines Menschen beeinträchtigt werden und bezog sich dabei auf eine Tabelle aus ÖAL-Richtlinie Nr 6/18, die über wirkungsbezogene Immissionswerte am Tag Auskunft gibt. Er kam zum Schluss, dass sich aufgrund der knapp eingehaltenen Grenzwerte auch aus medizinischer Sicht die Forderung nach keiner

weiteren Erhöhung der Geräuschsituation durch das Betreiben der Sieb- und Brechanlage mit den zugehörigen Manipulationen und Umschlägen erbe. Aufgrund aller bisher durchgeführten Maßnahmen und der noch auszuführenden Siebabdeckung könne davon ausgegangen werden, dass die Aufbereitungsanlage die Erfordernisse erfüllen werde. Was nun die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus betreffe, so könne eine Gesundheitsgefährdung der Nachbarn aufgrund des Anlagenbetriebes ausgeschlossen werden. Im Sinne der Belästigungswirkung kommt der medizinische Amtssachverständige jedoch zum Schluss, dass die Befüllvorgänge bzw Kippgeräusche des Muldenkippers problematisch sein könnten. Diese können von den Nachbarn als störend und unangenehm empfunden werden, weshalb es aus medizinischer Sicht angezeigt scheine, der im belastenden Gebiet vorherrschenden Lärmsituation durch gesicherte Ruhezeiten ausgleichend Rechnung zu tragen. Deshalb empfehle er, zu Regenerationszwecken jedenfalls das Wochenende (keine Befüllvorgänge an Samstagen und Sonntagen) freizuhalten. Diese Empfehlung wurde der Antragstellerin mit der Übermittlung der Sachverständigengutachten im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme seitens der R [REDACTED] GmbH & Co erfolgte nicht. Im Hinblick auf das eindeutige Vorbringen des medizinischen Amtssachverständigen waren daher die Betriebszeiten entsprechend festzusetzen. Schließlich hielt der medizinische Amtssachverständige fest, dass abgesehen von den Kippvorgängen also keine Grenzwertüberschreitungen stattfänden, weshalb auch kein kausaler Zusammenhang zwischen den geltend gemachten gesundheitlichen Störungen und der Sieb- und Brechanlage gegeben sei. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass die Antragstellerin die Anzahl der Kippvorgänge während des Verfahrens dahingehend eingeschränkt hat, dass daraus nunmehr keine Grenzwertüberschreitungen resultieren. Sämtliche Einwendungen, die sich auf die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft bezogen, waren daher als unbegründet abzuweisen.

Nach Erstellen des gewerbetechnischen Gutachtens samt Ergänzungen war auch der naturschutzfachliche Amtssachverständige gefordert, sein Gutachten hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsteil „K [REDACTED]“ (Verordnung der Landesregierung über den Schutz des Gebietes K [REDACTED] in H [REDACTED], LGBl Nr [REDACTED]) und den geschützten Landschaftsteil „[REDACTED]“ (Verordnung der Landesregierung über den Schutz des Gebietes [REDACTED] - [REDACTED] in D [REDACTED], LGBl Nr [REDACTED]) sowie zur Frage, ob die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung durch den Betrieb der Sieb- und Brechanlage und des Zwischenlagerplatzes verletzt werden, zu erstellen. Aus dem für die genehmigende Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des naturschutzrechtlichen Sachverständigen ergibt sich, dass die Geräuscheinwirkung (Aufbereitungsanlage, Zwischenlagerplatz) mit einem Schallpegel über 45 dB am Tag nur so weit in den geschützten Landschaftsteil K [REDACTED] reicht, als lediglich die angrenzenden Felswände und nahe dem Steinbruch gelegene Bereiche höhere Immissionspegel aufweisen. Diese Bereiche seien aber durch den bestehenden Steinbruchbetrieb und durch die Verkehrsgeräusche vom Talboden aus bereits erheblich vorbelastet, so der naturschutzfachliche Amtssachverständige, weshalb die zusätzliche Störwirkung nur geringfügig von Bedeutung sei.

Was den geschützten Landschaftsteil „[REDACTED] - [REDACTED]“ betrifft, so sei aufgrund der Distanz des Landschaftsteils zur gegenständlichen Anlage samt Zwischenlagerplatz durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen keine zusätzlichen Störwirkungen auf die Tierwelt, im Speziellen auf die Vögel, durch Lärm anzunehmen. Insgesamt ergibt sich somit, dass aufgrund der bestehenden Lärmimmissionen durch die bestehende maschinelle Ausstattung und das Verkehrsaufkommen im Steinbruchgelände einerseits und die Distanz andererseits keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vogelwelt bzw eine Verschlechterung des Ist-Zustandes abgeleitet werden können.

Im Hinblick auf den Landschaftsschutz sei festzuhalten, dass durch die Errichtung der Aufbereitungsanlage sowie des Zwischenlager- und Vorbereitungsplatzes im Steinbruchgelände keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild mit Fernwirkung zu erwarten seien.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Parteien hinsichtlich des natur- und umweltschutztechnischen Aspektes gemäß Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsplanung, LGBl Nr 22/1997 idGF, keine Parteistellung zukommt, weshalb sie auch keine Einwendungen erheben können. Sämtliche Einwendungen, die sich auf das zitierte Gesetz beziehen (Bedrohung von Tierarten, Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsteil K[REDACTED] ua) waren somit als unzulässig zurückzuweisen.

Weiters gehen aus den von Nachbarn gemachten Einwendungen insbesondere auch Befürchtungen hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Wasserentnahme aus dem U[REDACTED]bach und der Auswirkungen der Sieb- und Brechanlage auf den Zustand des Grundwassers hervor. Der gewässerschutztechnische Amtssachverständige erstattete in der mündlichen Verhandlung ein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten und ergänzte dieses in der Folge aufgrund der Projektausweitung und zur Beantwortung der Nachbareinwände. Er kommt dabei zum Schluss, dass die gegenständliche Anlage aus gewässerschutztechnischer Sicht nicht relevant sei, weil kein zusätzlicher Bedarf an Brauchwasser bestehe und auch kein zusätzlicher Anfall von betriebsspezifischem Abwasser zu erwarten sei. Wie im Sachverhalt festgehalten, komme es hinsichtlich der Wasserfassung zur Bedüsung der Brecheranlage zu keiner Änderung an der genehmigten Wasserversorgungsanlage.

Als wasserwirtschaftliches Planungsorgan führte der gewässerschutztechnische Amtssachverständige in der Verhandlung weiters aus, dass auch öffentliche Interessen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft bei plan- und beschreibungsgemäßigem Betrieb nicht zusätzlich berührt werden.

Bei der Prüfung des Zwischenlager- und Vorbereitungsplatzes kam der Sachverständige zum Schluss, dass sich kein Hinweis auf zusätzliche gewässerschutzrelevante Emissionen/Immissionen ergebe. Eine zusätzliche Belastung im Vergleich zum aktuellen Zustand sei nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit gewässerschutztechnischen Einwendungen darf der Vollständigkeit halber auf das derzeit in Ausarbeitung befindliche generelle Entwässerungskonzept der Antragstellerin für das gesamte Steinbruchgelände samt Nebenanlagen hingewiesen werden.

Zur Frage der Wasserentnahme hat auch die Naturschutzanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung am 06. Februar 2007 eine vorläufige Stellungnahme abgegeben. In der Folge wurden sämtliche Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen des Parteigehörs auch an die Naturschutzanwaltschaft weitergeleitet, jedoch kein weiterer Einwand erhoben.

Was das von den Nachbarn vorgebrachte Abkippen von Betonschlämmen und die allenfalls daraus resultierende Gefährdung des Grundwassers anbelangt, so waren diese Einwände als unzulässig zurückzuweisen und wurden an die zuständige Wasserrechts- und Gewerbebehörde weitergeleitet, da es sich hierbei nicht um einen Bestandteil des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens handelte.

Weiters wurde von den Nachbarn mehrmals die Anwendung der Alpenkonvention samt ihren Durchführungsprotokollen – insbesondere das Protokoll „Bodenschutz“ – vorgebracht. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit wird festgehalten, dass die Durchführungsprotokolle im Gegensatz zur Alpenkonvention selber einer unmittelbaren Anwendung zugänglich sind. Der Art 2 Abs 2 des Protokolls „Bodenschutz“, BGBl III Nr 235/2002, der in diesem Sinne unmittelbar anwendbar ist, bestimmt, dass bei Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden grundsätzlich den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen ist. Aufgrund des umfangreichen Ermittlungsverfahrens haben sich für die genehmigende Behörde jedoch keinerlei Anzeichen für eine derartige schwerwiegende Beeinträchtigung ergeben. Andere Bestimmungen der Durchführungsprotokolle beinhalten entweder direkte Verpflichtungen für den Gesetzgeber oder waren im gegenständlichen Anlagenverfahren nicht relevant. Die dazu vorgebrachten Einwände waren deshalb als unbegründet abzuweisen.

Nicht zuletzt war es den Nachbarn in ihren Einwendungen ein Anliegen, dass seitens der genehmigenden Behörde eine Prüfung von alternativen Standorten für die Sieb- und Brecheranlage vorgenommen wird. Eine solche ist im abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahren jedoch nicht vorgesehen, sondern erfolgt nur auf freiwilliger Basis seitens der Antragstellerin. Die Prüfbefugnis der Behörde hat sich nach ständiger Judikatur der Höchstgerichte auf den Antrag zu beschränken, weshalb diese Einwendungen als unzulässig zurückzuweisen waren. Ebenso war auch der Einwand, dass bereits andere Firmen Recyclingtätigkeiten in der Nähe der projektierten Sieb- und Brecheranlage ausführen würden, für das Verfahren nicht relevant und zurückzuweisen.

Etliche Befürchtungen und Zweifel der Nachbarn vor bzw während des gegenständlichen Verfahrens bezogen sich auf Zusammenhänge, die den Betrieb des Steinbruches sowie dessen Erweiterung betreffen. Diese Einwendungen waren zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen, da sie das gegenständliche Verfahren nicht betreffen und sei-

tens der Abfallwirtschaftsbehörde nicht zu beurteilen waren. Die Einwendungen wurden an die zuständige Montanbehörde weitergeleitet.

Der Grundstücksnachbar [REDACTED] hat in der mündlichen Verhandlung zum einen vorgebracht, dass durch den Betrieb der Sieb- und Brechanlage sein Grundstück entwertet würde und zum anderen, dass sein Grundstück landwirtschaftlich unbenutzbar würde. Da es sich beim ersten um eine privatrechtliche Einwendung handelte, war diese unzulässig und gemäß § 45 AVG 2002 auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Was nun die Gefährdung des Eigentums durch die vorgebrachte landwirtschaftliche Unbenutzbarkeit anbelangt, so kann diese nur bei einer substantziellen Gefährdung des Rechtsgutes geltend gemacht werden. Dies wäre nach herrschender Lehre und Judikatur dann der Fall, wenn der Betrieb der Anlage eine bestimmungsgemäße, ortsübliche Nutzung des Eigentums unmöglich machen würde. Für die Behörde gab es im gegenständlichen Verfahren nach Abschluss des umfangreichen Ermittlungsverfahrens keinen Hinweis darauf, dass die Nutzung des Grundstückes von [REDACTED] durch den Betrieb der Anlage gefährdet sein könnte bzw welcher Natur eine allfällige Beeinträchtigung wäre, weshalb der Einwand als unbegründet abgewiesen wurde.

Im Übrigen wird festgehalten, dass etliche Nachbarn nach Zustellung sämtlicher Gutachten, Stellungnahmen und Planunterlagen zum abschließenden Parteiengehör erneut Einwendungen eingebracht haben. Bei jenen Nachbarn, die bis dato noch keine Einwendungen gemacht haben, traten jedoch aufgrund ihrer verspäteten Einwände die Rechtsfolgen des § 42 AVG („Präklusion“) ein. Sie haben somit keine Parteistellung erworben, weshalb ihre Vorbringen als verspätet zurückzuweisen waren. Festgehalten wird, dass die Kundmachung zur mündlichen Verhandlung jedenfalls ordnungsgemäß durch Anschlag an den örtlichen Amtstafeln der Städte D [REDACTED] und H [REDACTED] sowie auf der Internetseite des Amtes der Vorarlberger Landesregierung erfolgte. Die Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und die in einem Kreis von ca 200 m wohnhaften Personen und Inhaber von Gewerbebetrieben und die Eigentümer dieser Grundstücke wurden durch die Gemeindeämter der Städte D [REDACTED] und H [REDACTED] persönlich geladen.

Schließlich wird zum umfangreichen Nachbarvorbringen angemerkt, dass den Nachbarn sämtliche Gutachten, Gutachtensergänzungen, Stellungnahmen sowie Planunterlagen rechtzeitig im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt wurden. In der umfangreichen abschließenden Stellungnahme der Nachbarschaft wurden ua auch Zweifel an der Richtigkeit der verschiedenen Gutachten ausgedrückt. Es wird nochmals angemerkt, dass seitens der genehmigenden Behörde keine Zweifel an der Schlüssigkeit oder Richtigkeit der nach Stand der Technik eingeholten Gutachten zu erkennen waren. Wie bereits oben erwähnt, wurde den Amtsgutachten seitens der Nachbarn nicht auf fachlich gleicher Ebene entgegnet, sondern beschränkten sich deren Vorbringen auf pauschale Einwendungen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass von allen dem Ermittlungsverfahren beigezogenen Sachverständigen die Genehmigungsfähigkeit des eingereichten Projektes festgestellt worden ist. Das Vorhaben entspricht den abfallwirtschaftlichen Zielset-

zungen. Die von den Sachverständigen angeregten fachbezogenen Maßnahmen und Vorschläge wurden seitens der Abfallwirtschaftsbehörde einer eingehenden rechtlichen Würdigung unterzogen und in der Rechtsform von Auflagen oder Bedingungen in den Spruch des Bescheides aufgenommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Spruchpunkte I., II., III., IV., V. und VI. dieses Bescheides kann das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, Römerstraße 15, einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gegen Spruchpunkt VII. dieses Bescheides kann Vorstellung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, Römerstraße 15, einzubringen wäre. Die Vorstellung ist zu begründen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Bitte beachten Sie auch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag



Ergeht an:

Nachrichtlich an:
